

Scheibert, Hans-Henning

Article — Digitized Version

Zeitvergleich der Steuerbelastung und der Belastbarkeit zwischen Grossbritannien und der Bundesrepublik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Scheibert, Hans-Henning (1958) : Zeitvergleich der Steuerbelastung und der Belastbarkeit zwischen Grossbritannien und der Bundesrepublik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 38, Iss. 5, pp. 253-272

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132633>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zeitvergleich der Steuerbelastung und der Belastbarkeit zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik

Hans-Henning Scheibert, Hamburg

Die fortschreitende Integration der souveränen Nationalstaaten, um überregionale Aufgaben – sei es auf politischem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet – gemeinsam zu bewältigen, verlangt zur gerechten Verteilung der Lasten und zur sicheren Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Partner in wachsendem Maße vergleichende Analysen über die Belastbarkeit der Partner. Die große Unterschiedlichkeit in der Struktur der Wirtschafts-, Fiskal- und Sozialsysteme gestalten eine solche Aufgabe schwierig und machen die Ergebnisse problematisch. Der Versuch des Autors, einen über einen längeren Zeitraum reichenden Vergleich über die Wohlstandsentwicklung und die öffentliche Belastung zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik aufzustellen, zeigt die sachlichen und methodischen Schwierigkeiten eines solchen Vorhabens.

Die fortschreitende Integration, die sich seit über 7 Jahren in zunehmendem Umfang nicht nur im politischen, sondern auch im wirtschaftlichen Bereich der westeuropäischen Staaten vollzieht und immer konkretere Formen annimmt, bedarf in ihrem Anfangsstadium geeigneter Übergangslösungen. Eine derartige politische und wirtschaftliche Verschmelzung benötigt umfangreiche Vorbereitungen auf allen Gebieten der Politik, Kultur und Wirtschaft.

Diese Vorbereitungen umfassen auch das Gebiet der Steuern, Zölle und Sozialbeiträge. Zur Einleitung der Integration müssen die steuer- und zollpolitischen Gesetze und Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Neben die Koordination der Maßnahmen muß die Anpassung der Steuersysteme und -gesetze treten, denn der Gemeinsame Markt erfordert gleiche Startchancen für alle Beteiligten, eine Forderung, die nur über eine solche Angleichung der Steuergesetzgebung und der Steuersysteme wirksam zu erfüllen ist. Darüber hinaus erfordern die gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen und andere gemeinsam zu erfüllende internationale Aufgaben bestimmte nationale Opfer in Form von leistungsäquivalenten Beiträgen. Hierfür ist eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der nationalen Lasten auf Grund einer Aufschlüsselung notwendig, die der Leistungsfähigkeit der einzelnen vertraglich miteinander verbundenen Partner entspricht.

In der Praxis lassen sich derartige theoretische Erkenntnisse nicht so einfach durchführen. Allein die zum Teil sehr erheblichen Unterschiede, die zwischen den Steuergesetzgebungen und Steuersystemen der einzelnen Länder bestehen und die in den letzten Jahren wiederholt das Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen darstellten, erschweren eine solche notwendige internationale Koordinierung und Anpassung beträchtlich. Nicht minder problematisch erscheint eine „gerechte“ Lastenverteilung auf die ein-

zelnen Nationen, sofern der hierfür verwendete Schlüssel nicht den unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen der Beitragspflichtigen und ihrer potentiellen Wirtschafts- und Leistungskraft Rechnung trägt.

Um dieser Schwierigkeiten und Probleme Herr zu werden, die sich aus den praktischen Erfordernissen derartiger Gemeinschaftsleistungen ergeben, erweisen sich internationale Vergleiche der steuerlichen Belastung als ein brauchbares Instrumentarium. Einem steuerlichen Belastungsvergleich verschiedener Volkswirtschaften kommt deshalb ein besonderes Gewicht zu, weil er besonders deutlich nicht nur die Schwächen, Diskriminierungen und Nachteile eines Wirtschafts- und Steuersystems aufzuzeigen vermag, sondern weil er darüber hinaus auch der Finanzwissenschaft und Finanzpolitik die Mittel an die Hand gibt, eine Koordinierung der verschiedenen Steuersysteme zu erleichtern und eine leistungsadäquate Bemessung der Beitragslasten, die den Einzelstaaten im Rahmen gemeinsamer Aufgaben obliegen, zu ermöglichen.

DIE MAKROÖKONOMISCHEN METHODEN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERBELASTUNG UND DER BELASTUNGSFÄHIGKEIT Grundsätzlich lassen sich auf volkswirtschaftlicher Ebene zwei Methodengruppen unterscheiden: erstens die Verfahrensweisen, die auf Grund statistischen Zahlenmaterials der Vergangenheit die steuerliche Belastung einer Volkswirtschaft als reine Relation zwischen der Steuersumme (Steuerlast) und dem Sozialprodukt darstellen, zweitens jene Methoden, die darüber hinaus auch die Einkommensverteilung und -schichtung, die Vermögensstruktur, das Existenzminimum, die Überwälzungs- und Rücküberwälzungsvorgänge und ähnliche endogene und exogene Einflußgrößen zu erfassen und zu berücksichtigen suchen. Der Vorteil der ersten Methode, nämlich die relativ einfache Quantifizierung der Vergleichsgrößen, geht bei der anderen Methode verloren, die dagegen den Vorzug der exakteren Qualifizierung der Bestimmungsgrößen besitzt.

Trotz dieser Schwierigkeiten sind Versuche unternommen worden, den Unterschied in Reichtum und Leistungsfähigkeit zwischen den einzelnen Ländern zu erfassen. Neben den von Shirras entwickelten Methoden ist es besonders die Ermittlung des Verfügungseinkommens, die sich bei der annäherungsweise Erfassung der Leistungsfähigkeit einzelner Nationen zunehmender Beliebtheit erfreut.

Betrachten wir die gewöhnlich angewendeten Methoden im einzelnen, so zeigt sich, daß es ihnen in der überwiegenden Zahl der Fälle an den geeigneten Differenzierungen und Verfeinerungen ebenso fehlt wie an brauchbaren Schlüsseln und Umlagekriterien, die den spezifischen wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werden. Dennoch besitzt man heute in dem statistisch ermittelten Volkseinkommen als Bezugsgröße zur Steuersumme eine zunächst relativ brauchbare Ausgangsgröße für fast alle makroökonomischen Methoden, die der Bestimmung der nationalen Leistungs- und Beitragsfähigkeit und der Festsetzung der „effektiven“ Steuerbelastung dienen.

Die bekannteste volkswirtschaftliche Methode zur Ermittlung der „tatsächlichen“ Steuerbelastung einer Volkswirtschaft ist diejenige der „relativen Lastquote“. Sie stellt das Verhältnis zwischen der effektiven Steuersumme (als Zähler) und einer der vier Sozialproduktgrößen (als Nenner) dar. Die Steuersumme enthält in der Regel alle den Gebietskörperschaften zufließenden Steuern und Zölle sowie darüber hinaus die Sozialbeiträge und in Einzelfällen auch noch Gebühren, Beiträge, Anleihen, Gewinne der öffentlichen Erwerbsunternehmen usw. als Komponenten. Unter den verschiedenen Sozialproduktgrößen wird dem Volkseinkommen (Nettosozialprodukt zu Faktorkosten) der Vorzug gegeben.

Die Methode „relativer Lastquoten“ ist zwar recht roh und global, vermittelt aber dennoch einen hinreichenden Einblick in die prozentuale steuerliche Belastung des Volkseinkommens. Praktisch wird dabei so vorgegangen, daß man das gesamte Steueraufkom-

men einer bestimmten Periode aus den Steuerstatistiken entnimmt und auf die jeweils gewählte Sozialproduktgröße desselben Zeitraums bezieht. Übertragen wir nun diese Erkenntnisse auf die Verhältnisse zweier Vergleichsländer — sagen wir Großbritannien und die Bundesrepublik —, dann ergibt sich aus makroökonomischer Sicht heraus praktisch folgendes Bild, wie es die beiden ersten Tabellen (Tabelle 1 für die Bundesrepublik (BRD) und Tabelle 2 für das United Kingdom (UK)) veranschaulichen.

Die sich auf das Kalenderjahr beziehenden Gesamtsteueraufkommen in der Bundesrepublik (einschl. Kirchensteuer) sind der Tabelle 1 unter C zu entnehmen, die Gesamtheit von Steuern und Soziallasten unter F. Die Analogiewerte für Großbritannien, die jedoch auf das Rechnungsjahr bezogen sind, wurden in der Tabelle 2 unter C und D erfaßt. Alle Werte decken einen Zeitraum von 9 Jahren (1949—1957).

Sind damit die Zählergrößen der Lastquoten für die einzelnen Jahre ermittelt, so ergibt sich die Wertkette der Nennergrößen der Jahre 1950—1957, die Sozialproduktarten, aus der Tabelle 3 für die Bundesrepublik und für Großbritannien. Auch eine Gegenüberstellung der einzelnen Sozialproduktgrößen wurde in dieser Tabelle für beide Länder bei einem Umrechnungskurs von 1 £ = 11,70 DM vorgenommen.

Nach der Ermittlung der beiden Verhältnisgrößen der relativen Lastquote im einzelnen sind diese nun zu relativieren, was durch die hierbei anzuwendende bekannte Formel:

$$\frac{\text{Steuersumme} \times 100}{\text{Sozialprodukt}} = \text{relative Lastquote}$$

geschieht.

Hierdurch wird es möglich, die Steuerbelastung der Bundesrepublik in einem sich über die Zeitspanne von 1950 bis 1957 erstreckenden Zeitvergleich mit derjenigen Großbritanniens zu vergleichen. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse schlagen sich in der nachfolgenden Tabelle 4 nieder. Es wurde nicht nur der Anteil

Anmerkungen zu Tabelle 1:

Von den Steuerarten entfallen die mit (B) gekennzeichneten Steuern auf den Bund, die mit (L) bezeichneten auf die Länder, während (K) die Abgabe an die Kirche, (LA) die zweckgebundenen Lastenausgleichsabgaben und (SV) die den Sozialversicherungskörperschaften zufließenden obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber und -nehmer bedeuten.

Bei den mit (B+L) gekennzeichneten Personensteuern vom Einkommen stellte sich der Anteil des Bundes am Einkommensteuerertrag: 1949/50 auf 4% (Eigenberechnung), 1950/51 auf 2%, 1951/52 auf 27%, 1952/53 auf 37%, 1953/55 auf 38%, 1955/57 auf 33%.

Fußnoten zu Tabelle 1:

¹⁾ Ohne Westberlin. ²⁾ Die Ermittlung der indirekten Steuern ist in Anlehnung an das OEEC-Schema (Methode 2, Tabelle 6) erfolgt. Von der Kraftfahrzeugsteuer wurden statt 70% (OEEC-Schema) 66²/₃% der ungefähre Anteil der Unternehmungen am Kraftfahrzeug-Steueraufkommen, den indirekten Steuern als „abzugsfähige“ oder „überwälzbare“ (Kosten-) Steuern zugewiesen. Der überwälzbare Anteil, der auch vom Statistischen Bundesamt nur geschätzt wird, wurde in den Tabellen etwas höher bemessen, damit der Anteil der Rennwett- und Lotteriesteuern, der als von den Unternehmungen zu tragender abwälzbare Anteil angesehen werden kann, eine gewisse ausgleichende Berücksichtigung erfährt. ³⁾ Hierzu gehören: Salz-, Tee-, Schaumwein-, Essigsäure-, Zündwaren-, Leuchtmittel-, Spielkarten- und Süßstoffsteuern bzw. Monopole. ⁴⁾ Hierzu gehören: Grunderwerbsteuer, Wechsel-, Scheck-, Kapitalverkehr-, Versicherungs-, Feuerschutz- und Rennwett- und Lotteriesteuern. ⁵⁾ Einschl. Zuschlag. ⁶⁾ Die in den Tabellen ausgewiesenen Beträge der Kirchensteuer errechnen sich aus der Summe der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer, auf die ein prozentualer Kirchensteueranteil von 9% (im Bundesdurchschnitt) angenommen wurde. Die Kirchensteuer beträgt also 9% der Einkommensteuer und Lohnsteuer. ⁷⁾ Einschl. Schenkungssteuer. ⁸⁾ Die Lastenausgleichsabgaben werden zwar vom Bund erhoben und verwaltet, sind aber an einen ganz bestimmten Zweck gebunden, der von dem Lastenausgleichsfonds wahrgenommen wird. Sie wurden deshalb aus dem dem Bund zufließenden Anteil der gesamten Steuerreinnahmen ausgeklammert und unter einer besonderen Rubrik geführt, was den Gepflogenheiten des Statistischen Bundesamtes entspricht. ⁹⁾ Die Gemeindesteuern gehören nach dem OEEC-Schema zu den für die Unternehmungen „abzugsfähigen Kostensteuern“ mit daraus resultierendem Überwälzungscharakter. Sie müssen deshalb ebenfalls den indirekten Steuern zugerechnet werden. ¹⁰⁾ Hierher gehören: Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, Schankerlaubnis-, Getränke-, Hunde-, Jagd- und Fischereierlaubnissteuern und sonstige kleine Steuern. ¹¹⁾ Diese Werte enthalten die darin einbezogene Kirchensteuer, die als eine das Einkommen des Pflichtigen belastende Abgabe angesehen wird. Will man die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen, an Gebietskörperschaften fließenden Totalbesteuerungseinnahmen ermitteln, so ist die Kirchensteuer vom Totalsteueraufkommen zu subtrahieren (vgl. Tabelle 1a, C und D). ¹²⁾ Hier gelten Kalenderjahr- statt den sonst ausgewiesenen Rechnungsjahr-Werten. ¹³⁾ Einschl. für Westberlin ermittelte 106,4 Mill. DM Grundsteuer. ¹⁴⁾ Einschl. für Westberlin ermittelte 254,9 Mill. DM Gewerbesteuer. ¹⁵⁾ Schätzung.

Tabelle 2

Steueraufkommen und Sozialversicherungsbeiträge in Großbritannien

| Steuertypen ¹⁾ | 1948/49 | 1949/50 | 1950/51 | 1951/52 | 1952/53 | 1953/54 | 1954/55 | 1955/56 | 1956/57 | 1957 ²⁾ |
|---------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--------------------|
| | Mill. £ | in % | Mill. £ | in % | Mill. £ | in % | Mill. £ | in % | Mill. £ | in % |

A. Steuern der Zentralregierung

1. Indirekte Steuern
(Central Government)

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------------------|------|
| (Board of Customs & Excises) | 52,8 | 1,2 | 64,5 | 1,8 | 73,6 | 1,9 | 115,9 | 2,6 | 74,2 | 1,6 | 67,0 | 1,4 | 79,3 | 1,6 | 86,9 | 1,7 | 92,7 | 1,7 | 80,6 ²⁾ | 1,5 |
| 2. Verbrauchssteuern (Excises) | 604,2 | 15,2 | 600,9 | 15,0 | 604,3 | 14,9 | 613,5 | 13,5 | 616,8 | 13,3 | 627,0 | 13,0 | 649,9 | 13,2 | 668,5 | 13,1 | 705,0 | 13,0 | 714,3 | 12,8 |
| a) Tabak | 398,2 | 10,1 | 394,0 | 9,4 | 396,1 | 9,3 | 378,7 | 8,3 | 378,4 | 8,0 | 383,3 | 8,0 | 376,8 | 7,9 | 408,1 | 7,9 | 411,0 | 7,6 | 421,4 | 7,5 |
| b) Bier, Wein, Branntwein | 153,2 | 3,9 | 106,1 | 2,7 | 108,0 | 2,7 | 105,5 | 2,3 | 104,9 | 2,3 | 97,9 | 2,1 | 104,9 | 2,0 | 107,9 | 2,1 | 112,5 | 2,1 | 117,0 ²⁾ | 2,1 |
| c) Sonstige ³⁾ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe von I, 1 und 2 | 1.208,4 | 30,4 | 1.165,5 | 28,9 | 1.184,0 | 28,8 | 1.213,6 | 28,7 | 1.174,3 | 25,2 | 1.175,2 | 25,4 | 1.224,4 | 24,7 | 1.271,4 | 24,8 | 1.311,2 | 24,4 | 1.333,3 | 23,9 |

3. Aufwands- und Verkehrssteuern

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|--------------------|------|
| a) Purchase Tax ⁴⁾ | 291,1 | 7,3 | 291,7 | 7,3 | 302,5 | 7,4 | 337,7 | 7,4 | 314,5 | 6,7 | 299,3 | 6,5 | 341,8 | 6,9 | 418,8 | 8,2 | 488,0 | 9,0 | 484,6 | 8,7 |
| b) Kraftfahrzeugsteuern (66,67%) ⁵⁾ | 35,1 | 1,0 | 37,2 | 1,0 | 40,9 | 1,1 | 43,5 | 1,0 | 45,1 | 1,0 | 48,7 | 1,1 | 52,7 | 1,1 | 58,0 | 1,1 | 68,0 | 1,2 | 62,0 ²⁾ | 1,1 |
| c) Mineralölsteuer | 57,3 | 1,4 | 62,5 | 1,6 | 143,5 | 3,5 | 200,5 | 4,4 | 274,8 | 5,9 | 289,9 | 6,3 | 305,5 | 6,2 | 322,9 | 6,3 | 340,1 | 6,3 | 327,2 | 5,9 |
| d) Stempelsteuern (stamps) | 56,4 | 1,4 | 51,5 | 1,3 | 54,5 | 1,3 | 61,9 | 1,4 | 50,2 | 1,1 | 56,6 | 1,2 | 75,1 | 1,6 | 70,6 | 1,4 | 58,9 | 1,1 | 67,4 | 1,3 |
| Summe von I, 3 | 439,9 | 11,1 | 442,9 | 11,2 | 541,4 | 13,3 | 643,6 | 14,2 | 684,7 | 14,7 | 694,5 | 15,1 | 775,1 | 15,8 | 870,3 | 17,0 | 965,0 | 17,0 | 941,2 | 17,0 |
| Summe von I insgesamt | 1.648,3 | 41,5 | 1.608,4 | 40,1 | 1.725,4 | 42,1 | 1.857,2 | 40,9 | 1.859,0 | 39,9 | 1.880,7 | 40,5 | 1.999,5 | 40,5 | 2.141,7 | 41,8 | 2.270,2 | 42,0 | 2.274,5 | 40,9 |
| Summe von I insgesamt und B | 1.963,3 | 49,4 | 1.994,4 | 49,2 | 2.063,4 | 50,4 | 2.222,2 | 48,9 | 2.252,0 | 49,2 | 2.304,7 | 49,9 | 2.453,5 | 49,8 | 2.617,7 | 51,1 | 2.768,2 | 51,0 | 2.774,5 | 49,8 |

II. Direkte Steuern

1. Board of Inland Revenue)

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|
| 1a. Einkommensteuern | 1.367,6 | 34,3 | 1.438,4 | 35,8 | 1.404,4 | 34,8 | 1.668,7 | 36,7 | 1.736,2 | 37,3 | 1.731,0 | 37,6 | 1.893,0 | 38,1 | 1.942,9 | 38,0 | 2.085,5 | 38,5 | 2.184,5 | 39,2 |
| a) Surtax | 97,9 | 2,5 | 114,7 | 3,0 | 121,1 | 3,0 | 129,6 | 2,9 | 131,2 | 2,8 | 132,4 | 2,9 | 134,7 | 2,8 | 138,6 | 2,7 | 144,0 | 2,7 | 159,2 | 2,9 |
| b) Surcharge | 199,1 | 7,0 | 260,8 | 7,4 | 258,4 | 7,4 | 315,4 | 7,0 | 379,1 | 8,0 | 254,2 | 5,6 | 249,3 | 5,0 | 211,0 | 4,3 | 220,8 | 4,0 | 243,2 | 4,4 |
| c) Profits Tax | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| d) Excess Profits Levy und Excess Profits Tax ⁶⁾ | 79,8 | | 36,2 | | 9,3 | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe von II, 1a | 1.744,4 | 43,8 | 1.850,1 | 46,2 | 1.793,2 | 44,4 | 2.113,7 | 46,6 | 2.246,5 | 48,1 | 2.117,6 | 40,1 | 2.277,0 | 45,9 | 2.292,5 | 45,0 | 2.450,3 | 45,2 | 2.586,9 | 46,5 |

1b. Vermögen

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|---------|------|
| a) Erbschaftsteuer | 177,1 | 4,5 | 189,6 | 4,7 | 185,2 | 4,6 | 183,0 | 4,0 | 151,8 | 3,3 | 164,5 | 3,5 | 187,9 | 3,8 | 175,7 | 3,4 | 170,0 | 3,2 | 174,2 | 3,1 |
| b) Kraftfahrzeugsteuer (33 1/3%) ⁷⁾ | 17,6 | 0,3 | 18,6 | 0,4 | 20,5 | 0,5 | 21,7 | 0,4 | 22,6 | 0,4 | 24,4 | 0,5 | 26,3 | 0,5 | 29,0 | 0,5 | 32,0 | 0,6 | 31,0 | 0,6 |
| c) Sonstige | 80,1 | 2,0 | 20,2 | 0,5 | 5,4 | 0,1 | 3,3 | 0,1 | 2,0 | 0,0 | 1,4 | 0,0 | 1,3 | 0,0 | 0,8 | 0,0 | 1,0 | 0,0 | 0,5 | 0,0 |
| Summe von II, 1b | 274,8 | 6,8 | 228,4 | 5,8 | 211,1 | 5,2 | 208,0 | 4,5 | 176,4 | 3,7 | 190,3 | 4,0 | 215,5 | 4,3 | 205,5 | 3,9 | 203,0 | 3,8 | 205,7 | 3,8 |
| Summe von II, 1 | 2.019,2 | 50,6 | 2.078,5 | 51,8 | 2.004,3 | 49,0 | 2.321,7 | 51,1 | 2.422,9 | 51,8 | 2.307,9 | 50,1 | 2.492,5 | 50,2 | 2.498,0 | 48,9 | 2.653,3 | 48,0 | 2.792,6 | 50,4 |
| Summe von A insgesamt | 3.667,5 | 92,1 | 3.666,9 | 91,9 | 3.728,7 | 91,7 | 4.178,9 | 92,0 | 4.281,9 | 91,7 | 4.177,6 | 90,6 | 4.492,0 | 90,7 | 4.639,7 | 90,7 | 4.929,5 | 91,0 | 5.067,1 | 91,0 |

B. Steuern der örtlichen Selbstverwaltung

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------------------|-------|
| 1. County Councils | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Objektsteuer | 317,0 | 7,9 | 326,0 | 8,1 | 338,0 | 8,3 | 365,0 | 8,0 | 393,0 | 8,3 | 435,0 | 9,4 | 460,0 | 9,3 | 476,0 | 9,3 | 490,0 | 9,0 | 500,0 ²⁾ | 9,0 |
| Public Local Charges ⁸⁾ = vorwiegend Local Rates | 3.984,5 | 100,0 | 4.012,9 | 100,0 | 4.067,8 | 100,0 | 4.543,9 | 100,0 | 4.674,9 | 100,0 | 4.612,6 | 100,0 | 4.852,0 | 100,0 | 5.115,7 | 100,0 | 5.419,5 | 100,0 | 5.567,1 | 100,0 |
| C. Totalsteueraufkommen (A+B) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| III. Soziallasten | 336,0 | | 436,0 | | 440,0 | | 452,0 | | 476,0 | | 525,0 | | 532,0 | | 594,0 | | 640,0 | | 656,0 ²⁾ | |
| D. Totalsteuer- und -Soziallasten | 4.320,5 | 108,4 | 4.448,9 | 110,8 | 4.507,7 | 110,8 | 4.995,9 | 110,0 | 5.150,9 | 110,2 | 5.137,6 | 111,4 | 5.484,0 | 110,7 | 5.709,7 | 111,6 | 6.059,5 | 111,8 | 6.223,1 | 111,1 |

¹⁾ Ohne Berücksichtigung von Postgebühren, Rundfunkbeiträgen, Sundry-Loans-Tilgungen und ähnlich geartete Einnahmen des Central Government. ²⁾ Reine Zölle nach dem Import Duties Act, 1932.

³⁾ Hierin u. a. enthalten: Vergünstigungs-, Rennwert- u. Buchverleugnungssteuer, Zucker- u. Teezoll. ⁴⁾ Keine Mehrphasen-Umsatzsteuer wie in der BRD, sondern eine Art Aufwandssteuer des gehobenen Betrags. ⁵⁾ In Statistik häufig gesondert ausgewiesen, wird die Motor Vehicle Duty nach dem OEEC-Schema für Volksw. Gesamterhebungen zu 1/3 den direkten zu 2/3 den indirekten Steuern zugewiesen. ⁶⁾ Die Excess Profits Levy wurde im Finance Act, 1953 mit Wirkung vom 1. 1. 54 abgeschafft und wird nur noch auf Gewinne der Jahre 1952, 1953 erhoben. Die Excess Profits Tax läuft ebenfalls aus. ⁷⁾ Hierin ist die ab 1950 bis 1956 ausstehende special contribution enthalten. ⁸⁾ Enthalten neben sonst. Kleinen Abgaben an die Local Authorities etwa 1/3 reine Local Rates, die wirtschaftlich für Gewerbetreibende als überwälzbare Kostensteuern angesehen werden können, für Nichtgewerbetreibende (Mieter, Pächter) hingegen als direkte Steuern die „allgemeinen Rates“ (reine Rates) in hiervon abweichender Höhe. ⁹⁾ Kalenderjahr. ¹⁰⁾ Schätzung.

der Steuern einerseits und der Sozialbeiträge andererseits gesondert für jede Sozialproduktart berechnet, sondern auch der Anteil dieser beiden Komponenten der Steuersumme in ihrer Zusammenfassung ausgewiesen, d. h. die jeweils erste Spalte unter den einzelnen Sozialproduktarten weist den Anteil der reinen Steuern, die zweite den der reinen Soziallasten und die dritte Spalte den Anteil der Steuern und Sozialbeiträge an der jeweiligen Sozialproduktgröße aus. Die Einzelergebnisse für die einzelnen Kalenderjahre wurden abschließend zu Durchschnittswerten einer siebenjährigen Periode zusammengefaßt.

Die reine Anwendungsmethodik des Verfahrens der relativen Lastquote erscheint hiermit genügend dargelegt. Über die Anwendung selbst bedarf es aber ebenso einiger Aussagen und Ergänzungen wie über die hierbei auftretenden Verfahrensdifferenzierungen.

Es wurde eingangs darauf hingewiesen, daß die bisher behandelte Methode sich unter anderem besonders für die Beitragsfestsetzung der einzelnen Länder im Rahmen internationaler Organisationen eignet. Dies wird in diesem Falle so durchgeführt, daß man von den Volkseinkommen der einzelnen Länder ausgeht und diese Größen in einer Gesamtsumme zusammenfaßt. Setzt man nun das Volkseinkommen des einzelnen beitragspflichtigen Landes zu dieser Gesamtsumme der Volkseinkommen in Beziehung, dann ergibt sich die jeweilige nationale Last- oder Beitragsquote.

Dieses Verfahren besitzt zwar älteren gegenüber den Vorteil, daß nicht mehr der jeweilige nationale Bevölkerungsanteil an der Gesamtbevölkerung aller beteiligten Länder zur Grundlage der Quotierung gemacht wird, weist aber immer noch den Mangel auf, den unterschiedlichen Wohlstand der einzelnen Länder und damit den dort wirklich herrschenden Steuerdruck als Ausdruck weiterer Belastungsfähigkeit nicht ausreichend zu berücksichtigen. Eine proportional quotierte Umlage der erforderlichen Beitragsleistungen für internationale Verteidigungsaufgaben usw. auf das gesamte Einkommen der Vertragspartner muß aber als unbefriedigend angesehen werden. Das entspricht nämlich einer proportionalen Besteuerung des Einkommens auf nationaler Ebene, einem Verfahren, über das die meisten westlichen Länder durch die Einführung der Steuerprogression bei den direkten Steuern seit langem hinausgewachsen sind.

Seit einigen Jahren zeichnet sich hingegen eine neue Tendenz ab. Man errechnet den Anteil am Volkseinkommen je Kopf der jeweiligen Bevölkerung unter Projizierung der nationalstaatlichen Währungen auf eine einheitliche Währungsbasis (z. B. US-Dollar). In Verbindung hiermit wird der Wohlstandsgrad der einzelnen Nationen in einer gewissen Rangskala festgehalten, wobei man zunächst nur eine mehr oder minder globale Einteilung in „reiche“ Länder (USA, Großbritannien, Schweiz, Schweden), in „wohlhabendere“ Länder (Frankreich, Belgien, Niederlande, Bundesrepublik, Dänemark usw.) und „arme“ Länder (Ita-

lien, Griechenland, Türkei usw.) vornimmt. Entsprechend dieser Dreiteilung ist eine Abstufung der prozentualen Beitragsleistungen vorgesehen, die für die erste Gruppe 15%, die zweite ca. 10% und die dritte Kategorie 5% des Volkseinkommens betragen soll.

Dieses Verfahren ist aber auch unbefriedigend. Es läßt feinere Unterschiede und Differenzierungen, die den Abweichungen zwischen den Ländern einer Gruppe und ihren spezifischen Wirtschaftsverhältnissen Rechnung tragen, noch nicht ausreichend zu.

Von Bedeutung kann aber letztlich immer nur das Einkommen sein, das nicht der Substanzerhaltung der Produktionsmittel und Anlagen dient, sondern das dem einzelnen oder der gesamten Volkswirtschaft tatsächlich zur freien Verfügung steht, d. h. nach Abzug der jeweiligen nationalen Zwangsabgaben und nach Hinzurechnung der Subventionen zufließt. Ebenso sollte das notwendige Existenzminimum als eine Art Besteuerungs- bzw. Beitragsleistungsgrenze mehr Beachtung finden.

Diesen Erfordernissen paßt sich die Methode, die die Verfügungseinkommen berücksichtigt, in mancher Hinsicht an. Während die allgemein übliche Methode relativer Lastquoten nur eine begrenzte Aussagekraft über den Belastungsgrad besitzt, der durch die von Steuersystemen und Finanzpolitik abhängige steuerliche Beanspruchung bestimmt wird, vermag eine Gegenüberstellung der Verfügungseinkommen der einzelnen Länder bessere Aussagen zu machen. Bevor wir uns dieser Methode im einzelnen zuwenden, sei aber noch eine Gegenüberstellung der steuerlichen Belastung der beiden Vergleichsländer an Hand der „bereinigten relativen Lastquote“ vorgenommen.

Im Unterschied zu der „einfachen“ Methode relativer Lastquoten berücksichtigt sie die Beiträge, die an bedürftige Gruppen der Steuerpflichtigen von Seiten des Staates zurückfließen. Da solche Subventionen bekanntlich „negative indirekte Steuern“ darstellen, die die Gesamtsteuerlast praktisch vermindern, so empfiehlt es sich, das gesamte Aufkommen aus Steuern und Sozialbeiträgen (Steuersumme) um diese vom Staat gezahlten Preissubventionen, die ja einer Rückführung staatlicher Steuereinnahmen in die private Einkommenssphäre gleichkommen, zu kürzen.

Abgesehen von der Frage, was man in Großbritannien und der Bundesrepublik unter Subventionen versteht, und abgesehen davon, ob man sich hier auch immer streng an die Determination des OEEC-Schemas hält, wonach unter die Subventionen diejenigen Beträge fallen, die die öffentliche Hand zur Preisstützung gewisser Güter und Dienste bereitstellt, um gegebenenfalls unter den Gestehungskosten anbieten zu können, ergibt ein Vergleich der staatlichen Subventionen zwischen beiden Ländern folgendes Bild:

Vergleich der staatlichen Subventionen
(in Mill. DM, zum Kurs von 1 £ = 11,70 DM)

| Land | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 | 1954 | 1955 | 1956 | Arithm. Mittel |
|------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------------|
| UK | 5 545,8 | 5 775,6 | 4 890,6 | 4 258,8 | 4 984,2 | 4 048,2 | 4 563,0 | 4 866,7 |
| BRD | 490,0 | 830,3 | 850,0 | 320,0 | 130,0 | 217,0 | 313,0 | 450,0 |

Tabelle 3

Sozialproduktberechnung

Großbritannien

(in Mill. £)

| Sozialproduktgrößen | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 | 1954 | 1955 | 1956 | 1957 |
|-------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|----------------------|
| Nettosozialprodukt zu Faktorkosten | 10.626 | 11.630 | 12.627 | 13.490 | 14.482 | 15.216 | 16.465 | 17.132 ²⁾ |
| + ind. Steuern und Zusatzsteuern | 1.586 | 1.804 | 1.868 | 2.008 | 2.055 | 2.274 | 2.453 | 2.525 ²⁾ |
| Nettosozialprodukt zu Marktpreisen | 12.212 | 13.434 | 14.495 | 15.498 | 16.537 | 17.490 | 18.918 | 19.657 ²⁾ |
| + Abschreibungen ¹⁾ | 1.010 | 1.163 | 1.301 | 1.386 | 1.427 | 1.568 | 1.652 | 1.798 ²⁾ |
| Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen | 13.222 | 14.597 | 15.769 | 16.866 | 17.964 | 19.058 | 20.570 | 21.455 ²⁾ |
| - ind. Steuern abzügl. Subventionen | 1.586 | 1.804 | 1.868 | 2.008 | 2.055 | 2.274 | 2.453 | 2.525 ²⁾ |
| Bruttosozialprodukt zu Faktorkosten | 11.636 | 12.793 | 13.928 | 14.858 | 15.909 | 16.784 | 18.117 | 18.930 ²⁾ |

(umgerechnet in Mill. DM zum Kurse von 1 £ = 11,70 DM)

| | | | | | | | | |
|-------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------------------|
| Nettosozialprodukt zu Faktorkosten | 124.324,2 | 136.071,0 | 147.735,9 | 157.833,0 | 169.439,4 | 178.027,2 | 192.640,5 | 200.444,4 ²⁾ |
| + ind. Steuern und Zusatzsteuern | 18.556,2 | 21.106,8 | 21.855,6 | 23.493,6 | 24.045,5 | 26.605,8 | 28.700,1 | 29.542,5 ²⁾ |
| Nettosozialprodukt zu Marktpreisen | 142.880,4 | 157.177,8 | 169.591,5 | 181.326,6 | 193.482,9 | 204.633,0 | 221.340,6 | 229.986,9 ²⁾ |
| + Abschreibungen | 11.817,0 | 13.607,1 | 15.221,7 | 16.216,2 | 16.695,9 | 18.345,6 | 19.328,4 | 21.036,6 ²⁾ |
| Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen | 154.697,4 | 170.784,9 | 184.813,2 | 197.542,8 | 210.178,8 | 222.978,6 | 240.699,0 | 251.023,5 ²⁾ |
| - ind. Steuern abzügl. Subventionen | 18.556,2 | 21.106,8 | 21.855,6 | 23.493,6 | 24.045,5 | 26.605,8 | 28.700,1 | 29.542,5 ²⁾ |
| Bruttosozialprodukt zu Faktorkosten | 136.141,2 | 149.678,1 | 162.957,6 | 174.049,2 | 186.133,3 | 196.372,8 | 211.999,9 | 221.481,0 ²⁾ |

Bundesrepublik

(in Mill. DM)

| Sozialproduktgrößen | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 | 1954 | 1955 | 1956 ⁴⁾ | 1957 ²⁾ |
|---|--------|---------|---------|---------|---------|---------|--------------------|--------------------|
| Nettosozialprodukt zu Faktorkosten | 74.504 | 91.206 | 101.440 | 108.912 | 117.025 | 134.274 | 149.200 | 158.000 |
| + indirekte Steuern ⁵⁾ | 13.091 | 17.184 | 20.293 | 21.695 | 23.063 | 26.115 | 29.213 | . |
| - Subventionen | 490 | 830 | 850 | 320 | 130 | 217 | 313 | . |
| Nettosozialprodukt zu Marktpreisen | 87.105 | 107.560 | 120.883 | 130.287 | 139.958 | 160.172 | 178.100 | . |
| + Abschreibungen ⁶⁾ | 10.095 | 12.040 | 13.317 | 13.463 | 13.992 | 15.428 | 16.000 | . |
| Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen | 97.200 | 119.600 | 134.200 | 143.750 | 153.950 | 175.600 | 194.100 | 207.000 |
| - ind. Steuern | 12.601 | 16.354 | 19.443 | 21.375 | 22.933 | 25.898 | 28.900 | . |
| Bruttosozialprodukt zu Faktorkosten ⁷⁾ | 84.599 | 103.246 | 114.757 | 122.375 | 131.017 | 149.702 | 165.200 | . |

¹⁾ Abschreibungen = capital consumption zu Wiederbeschaffungspreisen. ²⁾ Vorläufige Zahlen. ³⁾ Schätzung. ⁴⁾ Mit Ausnahme der indirekten Steuern trendmäßig geschätzte Zahlenwerte. ⁵⁾ Einschließlich der Einnahmen des Staates aus dem Preisausgleich und den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung. ⁶⁾ Einschließlich der in Sachversicherungsprämien enthaltenen Risikoanteile. ⁷⁾ Abgeleitet aus Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen durch Abzug der um die Subventionen bereinigten indirekten Steuern.

Tabelle 4

Anteil der Steuern und Sozialbeiträge am Sozialprodukt (relative Lastquote)

(in %)

| Kalenderjahr | Land | am Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen ¹⁾ | | | am Bruttosozialprodukt zu Faktorkosten ¹⁾ | | | am Nettosozialprodukt zu Marktpreisen ¹⁾ | | | am Nettosozialprodukt zu Faktorkosten ¹⁾ | | | |
|--------------|----------------------------|--|--------------|--------------------------|--|--------------|--------------------------|---|--------------|--------------------------|---|--------------|--------------------------|--|
| | | Steuern | Soziallasten | Steuern und Soziallasten | Steuern | Soziallasten | Steuern und Soziallasten | Steuern | Soziallasten | Steuern und Soziallasten | Steuern | Soziallasten | Steuern und Soziallasten | |
| 1950 | BRD | 22,04 | 7,33 | 29,37 | 25,33 | 8,41 | 33,74 | 24,60 | 8,17 | 32,77 | 28,76 | 9,55 | 38,31 | |
| | UK | 30,76 | 3,32 | 34,08 | 34,96 | 3,80 | 38,76 | 33,31 | 3,60 | 36,91 | 38,28 | 4,14 | 42,42 | |
| 1951 | BRD | 23,19 | 7,00 | 30,19 | 26,86 | 8,09 | 34,95 | 25,80 | 7,76 | 33,56 | 30,41 | 9,17 | 39,58 | |
| | UK | 31,12 | 3,09 | 34,21 | 35,52 | 3,53 | 39,05 | 33,82 | 3,36 | 37,18 | 39,07 | 3,88 | 42,95 | |
| 1952 | BRD | 25,09 | 7,00 | 32,09 | 29,34 | 8,11 | 37,45 | 27,85 | 7,70 | 35,55 | 33,20 | 9,17 | 42,37 | |
| | UK | 29,60 | 3,01 | 32,61 | 33,56 | 3,41 | 36,97 | 32,25 | 3,28 | 35,53 | 37,01 | 3,77 | 40,78 | |
| 1953 | BRD | 25,80 | 7,31 | 33,11 | 30,29 | 9,33 | 39,62 | 28,44 | 8,06 | 36,50 | 34,03 | 9,57 | 43,60 | |
| | UK | 27,35 | 3,11 | 30,46 | 31,04 | 3,53 | 34,57 | 29,77 | 3,38 | 33,15 | 34,11 | 3,90 | 38,01 | |
| 1954 | BRD | 25,23 | 7,33 | 32,56 | 29,65 | 8,60 | 38,25 | 27,75 | 8,06 | 35,81 | 33,19 | 9,60 | 42,79 | |
| | UK | 27,56 | 3,00 | 30,56 | 31,12 | 3,34 | 34,46 | 30,00 | 3,21 | 33,21 | 34,20 | 3,67 | 37,87 | |
| 1955 | BRD ²⁾ | 24,00 | 7,00 | 30,90 | 28,14 | 8,10 | 36,20 | 26,20 | 7,50 | 33,70 | 31,40 | 9,00 | 40,40 | |
| | UK | 26,84 | 3,11 | 29,95 | 30,48 | 3,53 | 34,01 | 29,25 | 3,40 | 32,65 | 33,62 | 3,90 | 37,52 | |
| 1956 | BRD ²⁾ | 24,20 | 6,85 | 30,90 | 28,43 | 7,90 | 36,30 | 26,35 | 7,30 | 33,68 | 31,50 | 8,90 | 40,40 | |
| | UK | 26,70 | 3,15 | 29,85 | 30,11 | 3,55 | 33,66 | 29,29 | 3,45 | 32,74 | 33,32 | 3,93 | 37,25 | |
| 1957 | BRD ²⁾ | 24,18 | 6,76 | 30,84 | 28,30 | 8,36 | 36,66 | 26,71 | 7,79 | 34,50 | 31,70 | 8,86 | 40,56 | |
| | UK | 26,00 | 3,06 | 29,06 | 29,41 | 3,46 | 32,87 | 28,32 | 3,33 | 31,65 | 32,50 | 3,82 | 36,32 | |
| 1950/1956 | Durchschnitt von 7 Jahren: | | | | | | | | | | | | | |
| | BRD | 24,22 | 7,10 | 31,30 | 28,30 | 8,36 | 36,66 | 26,71 | 7,79 | 34,50 | 31,78 | 9,28 | 41,04 | |
| UK | 28,56 | 3,10 | 31,67 | 32,40 | 3,54 | 35,93 | 31,10 | 3,37 | 34,48 | 35,66 | 3,88 | 39,54 | | |

Anm.: Bundesrepublik einschließlich Westberlin. Sozialproduktwerte und Steuersumme sind in der Bundesrepublik auf das Kalenderjahr, die Steuersumme in Großbritannien auf das Rechnungsjahr bezogen. ¹⁾ Nach dem neuen Berechnungsverfahren des Statistischen Bundesamtes ermittelt. ²⁾ Ausschließlich Kirchensteuer.

Berücksichtigt man diesen Subsidienanteil bei der Berechnung der relativen Lastquote, so läßt sich schon im voraus folgern, daß eine Verminderung der relativen Lastquote und damit eine geringere Steuerbelastung für Großbritannien auftreten wird. Dies wird durch nachfolgende Gegenüberstellung der neu ermittelten relativen Lastquoten (Steuersumme \times 100 : Volkseinkommen — Subventionen) durchaus bestätigt.

Vergleich der Steuerbelastung nach und vor Abzug der Subventionen von der Steuersumme¹⁾

| Land | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 | 1954 | 1955 | 1956 | 7-Jahr-Durchschnitt |
|------|------|------|------|------|------|------|------|---------------------|
|------|------|------|------|------|------|------|------|---------------------|

| | | | | | | | | |
|------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| UK: | | | | | | | | |
| nach Abzug | 38,00 | 39,00 | 37,37 | 35,40 | 34,88 | 34,72 | 34,92 | 36,33 |
| vor Abzug | 42,42 | 42,95 | 40,78 | 38,01 | 37,87 | 37,52 | 37,52 | 39,54 |
| BRD: | | | | | | | | |
| nach Abzug | 37,87 | 40,45 | 41,65 | 42,85 | 43,01 | 40,25 | 40,00 | 40,87 |
| vor Abzug | 38,54 | 42,43 | 42,49 | 43,18 | 43,12 | 40,41 | 40,20 | 41,34 |

¹⁾ Eigenberechnungen.

Aber selbst diese „verbesserte relative Lastquote“ läßt bei der Gegenüberstellung der Steuerbelastungen der beiden Vergleichsländer noch nicht den unterschiedlichen Reichtumsgrad und die echte Leistungsfähigkeit beider Nationen in erkennbarer Weise hervortreten. Das ermöglicht erst eine Analyse, die weitere belastungswirksame Einflußgrößen und exogene sowie endogene Bestimmungsfaktoren berücksichtigt und alle terminologischen, methodologischen, zeitlichen und sachlichen Abweichungen zwischen den Vergleichsländern einbezieht.

Diesen Voraussetzungen zu exakterer Ermittlung der Belastung oder des tatsächlich wirksamen Steuerdrucks als Bestimmungsfaktor für die Belastungsfähigkeit versucht die bereits erwähnte Verfügungseinkommensmethode teilweise gerecht zu werden. In früheren Steuerbelastungsanalysen auf internationaler Ebene wurde von Strathus¹⁾ unter zwei möglichen Verfahrensweisen der folgenden der Vorzug gegeben:

Volkseinkommen je Kopf der Bevölkerung
 — Steuer- und Sozialaufkommen je Kopf der Bevölkerung
 + Subventionen (als negative indirekte Steuern) je Kopf der Bevölkerung

Ergebnis: „Tatsächliches“ Verfügungseinkommen je Kopf der Bevölkerung

Gemeinhin wird zwar nur das um die Steuern und Soziallasten u. ä. gekürzte Volkseinkommen als Verfügungseinkommen bzw. persönlich verfügbares (disposable personal income) bezeichnet, nicht aber das um die Subventionen vermehrte persönliche Verfügungseinkommen, das man auch als tatsächliches Verfügungseinkommen bezeichnen kann. Unter Abstellung auf diesen inhaltlich erweiterten Begriff und die von Strathus hierbei angewandte Kopfquotenmethode, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle 5 in einem Zeitvergleich als interessantes Ergebnis die Höhe des Einkommens in den Jahren 1950 bis 1957 in absoluten und relativen, auf eine feste Basis (1950) bezogenen Werten, das dem einzelnen Volksangehörigen zu seiner freien Verfügung verbleibt.

¹⁾ „Internationaler Steuerbelastungsvergleich (Steuer- und Sozialbelastung, Sozialprodukt, Verfügungseinkommen in den europäischen Ländern und den USA)“, in: Schriftenreihe der deutschen Europaakademie, Heft 13, 1952, S. 9 und 51 f.

Tab. 5 Zeitvergleich des Verfügungseinkommens je Kopf der Bevölkerung

| Jahr | Land | Verfügungseinkommen | | | Subventionen je Kopf in DM | Verfügungseinkommen einschl. Subventionen je Kopf | |
|------|------|---------------------|---------|---------------------|----------------------------|---|---------------------|
| | | absolut in Mill. DM | je Kopf | | | in DM | Index ¹⁾ |
| | | | in DM | Index ¹⁾ | | | |
| 1950 | BRD | 45 789,2 | 922,1 | 64,65 | 10,0 | 932,1 | 61,1 |
| | UK | 71 583,3 | 1 426,0 | 100,00 | 110,0 | 1 526,0 | 100,0 |
| 1951 | BRD | 53 462,0 | 1 064,1 | 74,62 | 16,4 | 1 080,5 | 70,8 |
| | UK | 77 619,0 | 1 543,0 | 108,2 | 108,8 | 1 651,8 | 108,2 |
| 1952 | BRD | 58 338,9 | 1 152,0 | 80,8 | 16,4 | 1 168,4 | 76,5 |
| | UK | 87 670,6 | 1 738,0 | 121,88 | 97,1 | 1 835,1 | 120,2 |
| 1953 | BRD | 61 884,7 | 1 208,2 | 84,72 | 6,25 | 1 214,45 | 80,0 |
| | UK | 97 723,1 | 1 931,0 | 135,40 | 84,24 | 2 015,24 | 132,0 |
| 1954 | BRD | 66 565,9 | 1 287,5 | 90,29 | 2,5 | 1 290,0 | 84,5 |
| | UK | 105 276,6 | 2 073,0 | 145,4 | 98,16 | 2 171,16 | 142,3 |
| 1955 | BRD | 80 012,6 | 1 533,0 | 107,5 | 4,16 | 1 537,16 | 100,7 |
| | UK | 111 223,7 | 2 181,0 | 153,00 | 79,56 | 2 260,56 | 148,1 |
| 1956 | BRD | 89 231,5 | 1 700,0 | 119,2 | 6,19 | 1 706,19 | 111,0 |
| | UK | 119 404,3 | 2 332,0 | 163,53 | 88,92 | 2 420,92 | 151,0 |
| 1957 | BRD | 93 938,9 | 1 776,1 | 125,5 | 8,20 | 1 784,8 | 116,9 |
| | UK | 127 634,1 | 2 480,0 | 173,98 | 99,00 | 2 579,0 | 170,0 |

¹⁾ Indexberechnung Großbritannien 1950 = 100.

STEUERSYSTEME DER VERGLEICHSLÄNDER UND IHRE UNTERSCHIEDE

Die Bedeutung der nationalen Steuersysteme, die Evidenz ihrer zwischenstaatlichen Abweichungen und Variationen sowie die Auswirkungen, die von dem Steuersystem auf die Gesamtwirtschaft oder den Einzelwirtschaftler ausgehen, kann nicht oft und deutlich genug hervorgehoben werden. Gerade auch die Belastungseffekte, die von einem Steuersystem selbst je nach seiner Zweckmäßigkeit oder aber seiner Mangelhaftigkeit ausgehen können und die sich entsprechend positiv oder negativ im makro- oder mikroökonomischen Bereich bemerkbar machen, sind von besonderer volkswirtschaftlicher Relevanz. Hieraus resultieren u. a. auch Anforderungen an die Steuergesetzgebung, die Finanzpolitik und -wissenschaft, das Steuersystem der nationalen volkswirtschaftlichen Struktur in entsprechender Weise anzupassen.

Je ausgewogener und in sich geschlossener ein solches Steuersystem ist, desto weniger wird es eine Volkswirtschaft belasten oder gar ihre produktive Substanz angreifen. Setzt man beispielsweise die gleiche Leistungskraft bei zwei Vergleichsländern A und B mit ähnlicher Wirtschaftsstruktur voraus, so wird im Fall einer Steuererhöhung ein ungünstiges Steuersystem im Land A zur Aufzehrung der stillen Reserven und u. U. sogar eines Teils des realen Sozialprodukts führen, während Land B bei gleicher Steuererhöhung auf Grund seines harmonisch abgestimmten Steuersystems einen geringeren Belastungseffekt aufweisen wird, weil hier die versteckten Reserven noch eine echte Pufferwirkung besitzen.

Es sind also nicht nur die Steuern als solche, von denen eine Belastungswirkung ausgeht. Auch ein unnötig kompliziertes und unzuverlässiges Steuersystem trägt zu einer — an sich vermeidbaren — zusätzlichen Belastung auf volkswirtschaftlicher und nebenher einzelwirtschaftlicher Ebene bei. Aus derartigen Überlegungen heraus wurde der Schluß ge-

zogen, „daß ein vollständiger Steuerbelastungsvergleich der volkswirtschaftlichen Kritik der Steuersysteme nicht entbehren kann.“²⁾

Im folgenden sollen einige generelle Unterschiede der Steuersysteme Westdeutschlands und Großbritanniens herausgearbeitet werden.

Betrachtet man die Tabellen 1 und 2, so wird man auf den ersten Blick hin deutlich erkennen, daß sich das britische und das deutsche Steuersystem nach Art und Umfang der Steuern deutlich voneinander unterscheiden. Weist das Großbritanniens nur einige zwanzig Steuerarten auf, so finden wir in Westdeutschland insgesamt 52 verschiedene Steuern vor. Daraus ergibt sich eine unnötige Komplizierung und Unübersichtlichkeit des deutschen Steuersystems gegenüber dem britischen, das zudem noch — trotz mancher althergebrachten Institutionen — eine harmonische innere Struktur aufweist. „Trotz des bekannten Hangs der Briten zum Alten und Überlieferten“, führt ein hervorragender Kenner des englischen Steuersystems aus, „fällt die große evolutische Dynamik auf, die das britische Steuerrecht in der jüngsten Zeit angesichts einschneidender und schneller wirtschaftlicher Veränderungen bewies... Neben vielen uralten Zöpfen fallen... Neuerungen um so mehr ins Auge. In den meisten Fällen, in denen sich Zeit- und Lebensnahes im britischen Steuersystem entwickelt hat, wirkt dieses jedoch wie „neuer Wein in alten Schläuchen“.³⁾ Die wiederholte Forderung nach einer grundlegenden Reform des deutschen Steuersystems und -rechts an „Rumpf und Gliedern“ ist überdies der markanteste Hinweis dafür, daß das heutige deutsche Steuersystem in struktureller und rechtlicher Hinsicht unzumutbar und wirtschaftsfremd ist. So weist auch Wall⁴⁾ mit Recht auf die Hauptfordernisse einer grundlegenden Umgestaltung des deutschen Steuersystems und einer grundsätzlichen Vereinfachung des Steuerrechts und seiner Einzelbestimmungen hin, durch die sich heute selbst Steuerexperten nicht mehr hindurchfinden.⁵⁾

Betrachtet man die Differenzierung zwischen den beiden Systemen näher, so schälen sich hier zwei grundsätzliche und bedeutsame Unterschiede heraus:

1. Einerseits die vorwiegend auf der Quellentheorie beruhende Einkommens- und Gewinnermittlung in Großbritannien, verbunden mit dem entsprechenden erhebungs- bzw. veranlagungstechnischen Quellenabzugsprinzip, andererseits die in den überwiegenden Fällen auf der Schanz'schen Vermögenszuwachs-

²⁾ Stat. Reichsamt: „Internationaler Steuerbelastungsvergleich. Die Steuer- und Soziallasten der gewerblichen und kaufmännischen Betriebe in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich und der Vereinigten Staaten“, Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches, Nr. 23, Berlin 1933, VIII ff.

³⁾ H. Weise: „Die Steuern im Vereinigten Königreich, unter Berücksichtigung der Entwicklung seit dem 1. Weltkrieg“, Kieler Studien 41, Kiel 1957.

⁴⁾ F. Wall: „Aufgaben für die Reform der Einkommenbesteuerung der Betriebe“, in: Die Wirtschaftsprüfung, Sonderbeilage, Stuttgart 1949, und „Grundsätzliche Erwägungen zur Handels- und Steuerbilanz“, Stuttgart 1952.

⁵⁾ K. Barth: „Entwicklung des deutschen Bilanzrechts“ Bd. II, 1953; S. 89.

theorie basierende Einkommensermittlung mit dem damit verbundenen verwaltungstechnischen Empfängerprinzip in Westdeutschland.

2. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens in den beiden Vergleichsländern. Diese wurde in der Bundesrepublik durch zusätzliche Steuern auf Vermögen und Kapital, in Großbritannien jedoch durch zahlreiche unterschiedliche Freibeträge bewirkt. Innerhalb des britischen Freibetragssystems kommt den sogen. earned income allowances (Begünstigung des „verdieneten“ Arbeitseinkommens gegenüber dem „Kapitaleinkommen“) eine besondere Bedeutung zu.

Gerade aus dieser länderweise unterschiedlichen Anwendung beider Prinzipien heraus läßt sich mit Vorteil eine Charakterisierung der beiden Systeme durchführen und können die für unsere Untersuchung wichtigen Eigenheiten und Unterschiede der beiden Ländersysteme herauskristallisiert werden.

Das Diskriminationsprinzip wird tatsächlich durch die unterschiedliche steuerliche Beanspruchung des fundierten Einkommens eines Wirtschaftssubjektes charakterisiert. Ihm liegt der Leitgedanke zugrunde, daß einem Steuerpflichtigen mit einem Vermögensbesitz eine größere Steuerkraft zugetraut werden kann als jenem, der sein Einkommen lediglich aus einer beruflichen Tätigkeit herleitet. Infolgedessen entsprach es dem Willen der gesetzgebenden Körperschaften in allen Ländern, entweder das Arbeitseinkommen mittels geeigneter Maßnahmen steuerlich zu entlasten oder aber eine Vorbelastung des durch Besitz gesicherten, fundierten Einkommens durch sogenannte „Ergänzungssteuern“ vorzunehmen.

Zu der ersten Methode einer steuertariflichen Bevorzugung des „Arbeitseinkommens“ (earned income) entschloß sich im wesentlichen die britische Gesetzgebung, die deutsche dagegen entschied sich für die Vorbelastung des fundierten Einkommens durch Ergänzungssteuern.

Es gilt nun, die Diskriminierung in der Bundesrepublik im allgemeinen zu erfassen und zur Darstellung zu bringen. Betrachtet man im Hinblick auf die Bundesrepublik die Steuern daraufhin, welche als Ergänzungssteuern, d. h. an die steuerliche Leistungsfähigkeit des Individuums anknüpfende Steuerarten angesprochen werden können, so liegt bei der deutschen Vermögensteuer und der Vermögensabgabe das Charakteristikum der Vorbelastung des Besitzeinkommens offen zutage. Während die Vermögensabgabe eine Abgabe der Besitzenden an die durch den letzten Krieg besonders hart betroffenen Heimatvertriebenen darstellt, sollte die Vermögensteuer nach dem damaligen Willen der Steuerlegislative eine Lücke im deutschen Steuerrecht füllen, d. h. den Vermögensstamm durch eine entsprechende Mehrbesteuerung berücksichtigen.

Inwieweit treffen nun diese Voraussetzungen auch für die deutschen Ertragsteuern, insbesondere die Gewerbesteuer, zu, die ja nach dem Willen des Ge-

setzgebers nicht an die persönliche, sondern an die sachliche Leistungsfähigkeit eines Ertragsträgers, eines Vermögensobjektes, anknüpft?

An geeigneter Stelle der Fachliteratur⁶⁾ findet sich eine Antwort, die unmittelbar den Kern der angeschnittenen Frage berührt. Dort wird nämlich darauf hingewiesen, daß die deutsche Gewerbesteuer praktisch eine Doppelbelastung der gewerblichen Einkommen darstellt, so daß man schon im vorigen Jahrhundert von der Gewerbesteuer als einer „verdeckten Einkommensteuer“ sprach. Die endgültige Sanktionierung und gesetzliche Verankerung der „Doppelbelastung“ der gewerblichen Gewinne erfolgte durch das Reichsgesetz vom 30. 3. 1920, ihre vereinheitlichte Anwendung auf das gesamte Reichsgebiet erst mit Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes vom 1. 12. 1936.

Die Gewerbesteuer — Gewerbeertrags- und Gewerbeskapitalsteuer — wird mithin als eine echte Zusatzsteuer auf gewerbliches Einkommen angesehen, stellt also eine reine Ergänzungssteuer dar, auch wenn sie nicht an die persönliche, sondern allenfalls an die sachliche Leistungsfähigkeit, an den Ertrag eines Objekts, anknüpft.

An Stelle einer einzigen einheitlichen Einkommensteuer sind in der Bundesrepublik gleich deren drei oder sogar vier getreten, so daß Popitz⁷⁾ bald nach der Einführung der Umsatzsteuer im Jahre 1918 zu Recht von „einem Verbleichen der Einkommensteuer als Königin der Steuer und einer geschichtlichen Wende“ sprechen konnte.

Zu den erwähnten vier Steuern, die das fundierte oder unfundierte Einkommen belasten, zählt Barth⁸⁾ folgende: die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Vermögensteuer und die Umsatzsteuer, davon die ersten drei in bezug auf das Reineinkommen, die letzte auf das Roheinkommen. So führten die im Laufe der dynamischen Entwicklung der deutschen Finanzpolitik und Steuergesetzgebung vorgenommenen Neuerhebungen von Steuern und deren immer tiefer gehende rechtliche Ausgestaltung zu einer Durchbrechung des historischen Gedankens an eine einzige, einheitliche Ertrag- oder Einkommensteuer. Dies lag darin begründet, daß sich das deutsche Steuerrecht in immer stärkerem Maße von dem Gedanken einer allgemeinen Einkommensteuer als Hauptsteuer und als Abgabe auf den eigentlichen Ertrag entfernt hat.

Es ergibt sich folgende steuerliche Belastungskette: Unternehmungseinkünfte aus Verkauf von Waren oder Dienstleistungen — Umsatzsteuer (1-4 % kumulativ) = Rohertrag — (Gewerbesteuer + Grundsteuer) = Reinertrag (bzw. -gewinn) — Einkommensteuer (bzw. Körperschaftsteuer) — (Vermögensabgabe + Vermögensteuer) = verbleibender Rein- oder Nettogewinn.

Von Interesse ist die hier vorgenommene Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Kategorie der Ertragsteuer, auch wenn sie nur als „Roheinkommensteuer“

bezeichnet wird. Dem liegt hier sicherlich der Gedanke zu Grunde, daß die Umsatzsteuern an den Umsatz, an den Rohertrag aus der betrieblichen Leistungserstellung, anknüpft, der von dem Betrieb unter mehr oder minder günstigen Marktverhältnissen erwirtschaftet werden muß. Dabei ist noch die kumulative Wirkung der Umsatzsteuer zu berücksichtigen, die sich von Handelsstufe zu Handelsstufe progressiv steigert. Ueberdies wird der Umsatzsteuer nachgesagt, sie wirke mit ihrem Satz von 4 % wie eine „Akzise“, da sie auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen keine Rücksicht nimmt. Sie muß sich bei einem Anteil von 25 % einer 20 %igen Bruttogewinnspanne vom Verkaufspreis im Fall ihrer Nichtabwälzbarkeit in eine ihrer Natur nach gewinnabhängige Steuer umwandeln. „Folglich wird das der Ertragsteuer unterworfenene Einkommen dann wesentlich vermindert.“⁹⁾

Es ist verständlich, daß aus derartigen Überlegungen, vor allem aus dem „empfindlichen Roheinkommenscharakter“ der Umsatzsteuer, heraus der Schluß gezogen wurde, daß „vor allem ... die zusätzliche Belastung durch die Umsatzsteuer, die je nach Unternehmungsart verschieden hoch ist, bei steuerlichen Belastungsvergleichen der Unternehmen untereinander, und auch international, nicht außer acht gelassen werden darf.“¹⁰⁾

Auf diese Problematik der Einbeziehung oder Nicht-einbeziehung der Umsatzsteuer in die Belastungsanalyse kommt es in diesem Zusammenhang aber nicht an. Vielmehr sollte hier aufgezeigt werden, daß die Einkommensteuer — ganz abgesehen von der in der Regel abwälzbaren und zudem auch mit den Charakterzügen einer Verbrauchssteuer behafteten Umsatzsteuer — von zumindest zwei zusätzlichen Reineinkommensteuern ergänzt wird: 1. der Grund- und Gewerbesteuer und 2. den Vermögensteuern (Vermögenssteuern plus Vermögensabgabe). Daneben treten noch mit der gleichen Wirkung der Gewinnabhängigkeit die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und das Notopfer Berlin als unmittelbare oder mittelbare Trabanten der Einkommensteuer auf.

Aus dem bisherigen Überblick wird nicht nur deutlich, in welchem engen Zusammenhang die Diskrimination des Besitzeinkommens mit der Unternehmungs- und Gesamtwirtschaft steht, sondern auch, welche Steuern sich für diesen Problembereich als relevant herauschälen. Bevor nun auf ihre globale Behandlung eingegangen werden soll, mag noch die britische Art, diese Frage zu lösen, ihrem Kerngehalt nach herausgestellt werden.

Über die Diskrimination in Großbritannien läßt sich allgemein sagen, daß man dort die Durchsetzung dieses Prinzips in der Praxis nach Gesichtspunkten betreibt, die an die Unterscheidung zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen anknüpfen. In Großbritannien kennt man zunächst einmal weder eine Gewerbe-

⁶⁾ K. Barth a. a. O., S. 74/75.

⁷⁾ Popitz: „Der wirtschaftliche Mensch als Steuerzahler“.

⁸⁾ K. Barth a. a. O., S. 80/82.

⁹⁾ K. Barth a. a. O., S. 85.

¹⁰⁾ K. Barth a. a. O., S. 89.

steuer oder Grundsteuer noch eine Vermögensteuer, eine Vermögensabgabe oder eine Umsatzsteuer im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Trotz des Fehlens dieser Substanz- und Ertragsteuern hat es das englische Steuerrecht in beachtenswerter Weise verstanden, diesem Mangel abzuweichen. Dies geschah erstens durch die Aufspaltung des Einkommens in seine Bestandteile earned income und investment income, die sich mit der in Arbeits- und Besitzeinkommen deckt, und zweitens ihre unterschiedliche Belastung. Dies wird in Großbritannien über die Variierung der Tarifsätze innerhalb der income tax bewirkt, die nicht nur für das earned income (Arbeitseinkommen), sondern auch für das der „mitarbeitenden Ehefrau“ in besonderem Maße Vergünstigungen gegenüber dem investment income (Kapitaleinkommen) vorsieht. Damit rettete man dort den immer wieder aufrechterhaltenen Grundsatz einer einzigen Steuer für das Einkommen.¹¹⁾

Dennoch beschränkt sich das Diskriminationsprinzip in Großbritannien nicht allein auf die Anwendung differenter Steuersätze auf das Besitzeinkommen einerseits und das Arbeitseinkommen andererseits, sondern erfährt noch eine wirksame Ergänzung durch die sogenannte estate duty, eine Nachlaßsteuer. Der sozialpolitische Zweck dieser Steuer sollte in der Abtragung der hohen persönlichen Vermögen und der Verwendung des hieraus erzielten Erlöses für redistributive Aufgaben innerhalb des Staatshaushalts liegen. Darüber hinaus übt sie anerkanntermaßen eine ergänzende Wirkung zur Einkommensteuer aus.

„In der Erfüllung der speziellen wirtschaftspolitischen Aufgaben steht die estate duty eng neben der Einkommensteuer, wenn sie auch in mancher Hinsicht wesentliche Abweichungen aufweist.“¹²⁾ Sie kann als eine weitere zusätzliche Belastung des investment income angesehen werden, das an sich schon bei der income tax einem höheren Tarifsatz unterworfen ist. Sie trägt also zu einer noch differenzierteren Erfassung der beiden Einkommensarten bei, wobei sie sich ihrer Ausgestaltung nach „zur steuerlichen Nachlese neben der jährlichen Einkommensteuer“¹²⁾ eignet. Der redistributive Charakter der estate duty mit abgabepflichtigen Spitzensätzen von 50 % des Vermögens darf nicht übersehen werden, der in der Abtragung hoher persönlicher Vermögen und deren Verwendung für redistributive Aufgaben durch den Staat besteht. Die vergangene Entwicklung der Vermögensverteilung tendierte in Großbritannien nachweisbar dahin, daß sich die Besetzung der mittleren und unteren Vermögensgruppen im Laufe der letzten Jahrzehnte zu Lasten der oberen Schichten erheblich verdichtet hat, also eine sozial und volkswirtschaftlich erwünschte Entwicklung aufwies.

Aber nicht nur die Erbschaftssteuer, sondern auch die den britischen Kommunen zufließenden local rates tragen den Charakter einer Ergänzungssteuer. Da sie

ohne jede persönlich orientierten Ermäßigungen oder Befreiungen erhoben werden und in ihrer Anwendung auf industrial buildings, d. h. auf Unternehmungen, als Kostensteuern anerkannt sind, kann man sie unter bestimmten Voraussetzungen der deutschen Grund- oder Gewerbesteuer gleichsetzen.

„Nach ihrer Anlage und Erhebung müssen die rates als eine Art Verbrauchssteuer charakterisiert werden, die sich am Mietaufwand bzw. — bei Eigennutzung — am objektiven Mietwert orientiert.“¹³⁾ Neumark bezeichnet sie daher auch als eine zusätzliche Mietaufwandsteuer, „soweit die Abgabe aber auf gewerblich genutztes Grundvermögen erhoben wird, erscheint die Eingruppierung als grundsteuerähnliche Kostensteuer zweckentsprechender.“¹³⁾ Wenn es auch dem Willen des britischen Gesetzgebers entspricht, daß die local rates als eine Art Mietaufwandsteuer „zusätzlich“ und „im vollen Umfange“ vom Mieter oder Pächter getragen werden, so beweist doch die Praxis, daß die Lastenverteilungsabsicht des Gesetzgebers in vielen Fällen durchbrochen wird. Dies trifft vornehmlich für die Fälle zu, in denen kein Miet- oder Pachtverhältnis vorliegt, vielmehr die Wohn- oder (industriellen) Wirtschaftsgebäude vom Eigentümer selbst genutzt werden oder wenn es sich um Grundvermögen handelt, das im wesentlichen der freien Miet- und Preisbildung unterliegt, wie beispielsweise bei Läden, Geschäftshäusern, Banken, Kinos usw.

In beiden Fällen wird man unter Berücksichtigung des jeweiligen wirtschaftlichen Belastungsanteils des Mieters bzw. Eigentümers die local rates als eine Art Gewerbe- oder Grundsteuer, die auf dem Steuerobjekt ohne Rücksichtnahme auf persönliche Verhältnisse des Steuerschuldners lastet, anzusehen haben.

Sind nun die britischen local rates in dem Fall der Eigennutzung industrieller Anlagen etwa mit der deutschen Gewerbe- oder Grundsteuer vergleichbar und wurde diese begründeterweise als eine auf dem fundierten Einkommen lastende Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer charakterisiert, so folgt daraus für die local rates logischerweise die gleiche Eigenschaft. Demnach verwirklicht sich das Diskriminationsprinzip in beiden Vergleichsländern effektiv durch die in Tabelle 1 und 2 besonders gekennzeichneten Steuern.

SPEZIELLE DARSTELLUNG UND UNTERSCHIEDE IM BEREICH DER DIREKTEN STEUERN

Es soll nun noch auf einzelne, ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung nach ausgewählte direkte Steuerarten eingegangen werden. Dies sind in Großbritannien im wesentlichen die income tax, die mit ihr verbundene surtax sowie die local rates und in der Bundesrepublik die Einkommensteuer, die Grund- und Gewerbesteuer, die Vermögensteuer und die Vermögensabgabe. Dabei sollen zunächst die grundsätzlichen Unterschiede in Wesen und Handhabung der Einkommensteuern beider Länder behandelt werden.

Während die deutsche Einkommensteuer eine einheitliche Zwangsabgabe auf verschiedene Einkunfts-

¹¹⁾ K. Barth a. a. O., S. 79.

¹²⁾ H. Weise a. a. O., S. 212.

¹³⁾ H. Weise a. a. O., S. 301.

arten darstellt und einen progressiv gestaffelten Verlauf der Steuertarife aufweist, kennt das britische Steuerrecht keine einheitlich progressiv verlaufende Einkommensteuer. Vielmehr kommt hier das ständige Anwachsen der marginalen Steuerquote erst durch das Zusammenwirken zwischen der allgemeinen und persönlichen income tax und der surtax, die auf persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen keine Rücksicht nimmt, zustande.¹⁴⁾

Das Gewicht der Einkommensteuer beider Länder wird aus den Tabellen 1 und 2 offensichtlich. Der Anteil der britischen income tax und surtax am Gesamtsteueraufkommen betrug im Mittel der letzten fünf Jahre rund 40,7 %, unter Einschluß der profits tax sogar über 45 %. Ihr Anteil an den direkten Steuern beträgt sogar 80 % und mehr, so daß man hier, gemessen an ihrer Bedeutung als Einnahmequelle des Central Government und im Gegensatz zur deutschen Einkommensteuer, tatsächlich von einer "Queen of Taxes" sprechen kann.

Nicht so augenfällig hebt sich die Bedeutung der deutschen Einkommensteuer heraus. Sie nimmt in Form der veranlagten Einkommensteuer sogar nur einen relativ bescheidenen Platz im Rahmen des Gesamtsteueraufkommens mit ca. 10,5 % im fünfjährigen Durchschnitt ein. Erst nach Hinzurechnung der Lohnsteuer, der Körperschaftsteuer, der Kapitalertragsteuer, des Notopfers Berlin und der Kirchensteuer wächst sie auf einen Anteil von rd. 34 % des Gesamtsteueraufkommens an, wird also — isoliert betrachtet — von der Umsatzsteuer mit einem Anteil von 25 % weit übertroffen.

Abschließend soll nun innerhalb der direkten Steuern noch etwas zu der deutschen Vermögensteuer¹⁵⁾ und Vermögensabgabe gesagt werden. Während die Vermögensabgabe wie alle Lastenausgleichsabgaben nicht eigentlich als eine Steuer im herkömmlichen Sinne, sondern — auf Grund ihrer zwangsweisen Auferlegung und Zweckbestimmung durch den Staat — als eine steuerähnliche Zwangsabgabe angesprochen werden muß, trägt die Vermögensteuer einen in jeder Weise erkennbaren Steuercharakter. Sie ist — wie bereits früher hervorgehoben wurde — eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer zur Mehrbelastung des fundierten Einkommens, denn ein Vermögensstamm gewährleistet in aller Regel ein „gesichertes“ Einkommen. Dies darf man sicher um so mehr tun, als die Vermögensteile vornehmlich Sachwerte darstellen, die ihren Wert mehr oder minder auch über Geldentwertungen und Währungsschnitte hinweg behalten. „Sie bleiben trotz Belastung durch die Erbschaftsteuer in ihrer Wirtschaftskraft auch den Erben erhalten.“¹⁵⁾

¹⁴⁾ H. Weise: „Die britische Einkommensteuer in wirtschaftlicher Sicht“, Kiel 1954.

Anmerkung: Die deutsche Einkommensteuer übt nur insofern eine diskriminierende Wirkung aus, als sie sich meist eben nicht an die Quellentheorie hält, sondern auch Vermögensumschichtungen und -vorgänge und damit u. U. die Substanz, den Vermögensstamm, erfaßt.

¹⁵⁾ Schuch, Ellinger, Ehlers: „Vermögensteuer und Einheitsbewertung“, Kommentar, 2. Aufl., Berlin/Frankfurt 1954.

Aus diesen Argumenten heraus wird gemeinhin ihre Erhebung und Anwendung gerechtfertigt. In einigen Fällen wird sie allerdings aus der Substanz abgebracht werden müssen, wie dies insbesondere in Fällen zutreffen wird, in denen das Vermögen sich weitgehend aus Schmuck und Kunstgegenständen (d. h. aus „sonstigem Vermögen“) zusammensetzt, das keinen Ertrag abwirft.

Die Vermögensteuer trägt genau besehen ein Janusgesicht. Auf der einen Seite besitzt sie die Charakterzüge einer Ertragsteuer, nimmt durch Freibeträge Rücksicht auf Familienstatus und bestimmte andere persönliche und soziale Umstände und kürzt durch ihre Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe (bei natürlichen Personen) die Einkommensteuersumme. Auf der anderen Seite wirkt sie sich in gewissen Fällen als echte Substanzsteuer aus, nämlich dann, wenn das Vermögen keinen Ertrag abwirft.

SPEZIELLE DARSTELLUNG UND UNTERSCHIEDE IM BEREICH DER INDIREKTEN STEUERN

Vergleicht man Art und Umfang des Systems der indirekten Steuern beider Länder miteinander, so zeigt sich, daß ihr Anteil am Gesamtsteueraufkommen, je nach Berechnungs- und Ermittlungsweise, im Schnitt der Jahre 1949 bis 1957 für Großbritannien 49,7 bzw. 44,8 % bzw. 41,8 % betrug, für die Bundesrepublik dagegen immerhin 58,6 % bzw. 47,6 bzw. 49,8 % ausmachte (Tabelle 6).

Die größte Einnahmequelle stellen für den britischen Staatshaushalt innerhalb der indirekten Steuern die excise duties (Verbrauchssteuern) dar. Ihrer Bedeutung nach entsprechen sie etwa den deutschen Verbrauchssteuern, denn in beiden Ländern nimmt die Tabaksteuer den weitaus wichtigsten Platz ein. Ihr folgen in bezug auf ihre Bedeutung die Bier-, Wein- und Branntweinsteuern und die Mineralölsteuer.

Im Rahmen der Verkehrs- und Aufwandsteuern ist besonders auffällig, daß das britische Steuersystem eine echte Umsatzsteuer nicht kennt, während in der Bundesrepublik der Umsatzsteuer eine ganz besondere fiskalpolitische Bedeutung zukommt. Man könnte sie daher geradezu als die „Königin der indirekten Steuern“, wenn nicht sogar des Steuersystems schlechthin bezeichnen, da sie in ihrem Aufkommen als Einzelsteuer von keiner anderen Steuerart erreicht oder etwa übertroffen wird. Ihr Anteil am gesamten Steueraufkommen steigerte sich im Laufe der letzten 8 Jahre von rund 20 % auf annähernd 26 %, hat also den vierten Teil der staatlichen Steuereinnahmen bereits (ab 1955) überschritten.

Die in der Literatur häufiger anzutreffende Auffassung, es handele sich bei der britischen purchase tax auch um eine Art Umsatzsteuer (des gehobenen Bedarfs), ist nicht voll zutreffend. Die purchase tax ist vielmehr eine Luxussteuer für eine Reihe nicht lebensnotwendiger Güter, eine differenzierte — d. h. tariflich gestaffelte — ad valorem Einphasenumsatzsteuer, die organisch in das bestehende britische Verbrauchssteuersystem eingebaut wurde, jedoch ihrem

Wesen nach eine beachtliche Neuerung im Rahmen der traditionellen customs (reine Zölle) und excises (Verbrauchs- und Verkehrssteuern) darstellt. Ihre Einführung erfolgte nicht nur aus fiskalischen Gesichtspunkten, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Interessen heraus, denn einerseits sollte der Import einer Reihe von Gütern gedrosselt werden, andererseits wollte man in Großbritannien hergestellte Güter des gehobenen Bedarfs für den Export freibekommen.

Die Tariffhöhe der purchase tax ist nach der sozialen Wichtigkeit der Güter von 5 % bis 90 % gestaffelt, besteht also im Grunde aus einer Reihe von Einzelabgaben und kann deshalb in ihrer fiskalischen Bedeutung nicht mit der Tabaksteuer und anderen Verbrauchssteuern, die nur ein Gut berühren, verglichen werden. Die Gleichsetzung dieser Steuer mit der deutschen Umsatzsteuer ist daher nicht möglich, ganz abgesehen davon, daß ihr Anteil am Gesamtsteueraufkommen auch nur 7 % beträgt.

Es kann nicht Aufgabe sein, in diesem Rahmen alle Steuerarten beider Länder und ihre wechselseitigen Beziehungen zueinander im einzelnen zu untersuchen und abzuhandeln. Zweck dieser Einführung in die Steuersysteme der Vergleichsländer ist das Herausarbeiten einer großen Linie und der wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale.

EIN VERGLEICH DER DIREKTEN UND INDIKREKTEN STEUERN
Um auf die Frage, welche Steuerarten den direkten und welche den indirekten Steuern zugeordnet werden sollen, eine schlüssige Antwort zu erhalten, muß man sich klar darüber sein, daß hier eine Frage nach der Gliederungsgewohnheit und nach dem sinnfälligen Unterscheidungskriterium aufgeworfen wird.

Solche Eingliederungs- und Zuordnungskriterien findet man heute, je nach fachlicher Ausrichtung des Betrachters, in dreierlei Versionen: ein Gliederungs-schemata nach vorwiegend gewohnheitsrechtlichen Gesichtspunkten mit einem Zuschnitt auf die prakti-

Tabelle 6

Aufgliederung des Gesamtsteuer- und Sozialaufkommens der Bundesrepublik und Großbritanniens

(umgerechnet in Mill. DM., 1 £ = 11,70 DM)

a) Nach Anteilen des Bundes, der Länder und sonstiger Selbstverwaltungskörperschaften

| Rechnungsjahr | Land | Gesamtsteueraufkommen | | Anteil der Steuern des Staates | Anteil der Länder u. Gemeinden | Steuern der Kirche | Lastenausgleichs-abgaben | Sozialversicherungsbeiträge einschl. Unfallvers. |
|---------------|------|-----------------------------------|----------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------|--------------------------|--|
| | | ohne Sozialversicherungsbeiträgen | mit | | | | | |
| 1949 | BRD | 19.524,1 | 25.333,1 | 8.719,4 | 9.098,7 | 406,0 | 1.300,0 | 5.809,0 |
| | UK | 46.950,9 | 52.052,1 | 43.116,7 | 3.814,2 | — | — | 5.101,2 |
| 1950 | BRD | 21.938,1 | 29.056,1 | 11.643,1 | 7.899,1 | 341,1 | 2.054,7 | 7.118,0 |
| | UK | 47.582,7 | 52.730,7 | 43.628,1 | 3.954,6 | — | — | 5.148,0 |
| 1951 | BRD | 29.843,7 | 38.199,7 | 16.112,9 | 11.151,8 | 519,7 | 2.059,3 | 8.356,0 |
| | UK | 53.163,6 | 58.452,0 | 48.897,8 | 4.270,5 | — | — | 5.288,4 |
| 1952 | BRD | 34.509,5 | 43.820,5 | 19.311,4 | 12.678,9 | 719,4 | 1.801,7 | 9.311,0 |
| | UK | 54.696,3 | 60.265,3 | 50.098,2 | 4.598,1 | — | — | 5.569,2 |
| 1953 | BRD | 37.275,3 | 47.786,3 | 20.533,5 | 13.945,1 | 758,0 | 2.037,7 | 10.511,0 |
| | UK | 53.976,4 | 60.109,9 | 48.877,9 | 5.089,5 | — | — | 6.142,5 |
| 1954 | BRD | 39.972,1 | 51.247,1 | 22.099,2 | 14.856,8 | 788,0 | 2.228,1 | 11.275,0 |
| | UK | 57.938,4 | 64.162,8 | 52.556,8 | 5.382,0 | — | — | 6.224,4 |
| 1955 | BRD | 42.925,2 | 55.049,2 | 23.643,5 | 16.092,8 | 787,8 | 2.401,1 | 12.124,0 |
| | UK | 59.843,7 | 66.803,5 | 54.284,5 | 5.569,2 | — | — | 6.949,8 |
| 1956 | BRD | 47.940,1 | 60.920,1 | 26.103,2 | 18.427,9 | 911,6 | 1.300,0 | 13.300,0 ¹⁾ |
| | UK | 63.408,2 | 70.896,2 | 57.675,2 | 5.733,0 | — | — | 7.488,0 |
| 1957 | BRD | 51.066,2 | 65.066,2 | — | — | 1.005,1 | 2.089,0 | 14.000,0 ¹⁾ |
| | UK | 65.135,1 | 72.810,3 | — | — | — | — | 7.675,2 ¹⁾ |

b) Nach direkten und indirekten Steuern und Zwangsabgaben

| Rechnungsjahr | Land | Direkte Steuern | | | | | | Indirekte Steuern | | | | | |
|---------------|------|-----------------|-------|-----------|------|-----------|------|-------------------|-------|-----------|------|-----------|------|
| | | Methode 1 | | Methode 2 | | Methode 3 | | Methode 1 | | Methode 2 | | Methode 3 | |
| | | Mill. DM | % | Mill. DM | % | Mill. DM | % | Mill. DM | % | Mill. DM | % | Mill. DM | % |
| 1949 | BRD | 8.194,3 | 42,0 | 13.516,3 | 53,4 | 9.828,6 | 51,4 | 11.329,8 | 58,0 | 11.816,8 | 46,6 | 9.289,6 | 48,6 |
| | UK | 24.318,5 | 51,8 | 29.419,7 | 56,5 | 27.915,0 | 57,1 | 22.832,5 | 48,2 | 22.832,5 | 43,5 | 19.035,9 | 42,9 |
| 1950 | BRD | 8.407,1 | 38,8 | 14.887,1 | 51,2 | 9.811,1 | 46,7 | 13.531,2 | 61,2 | 14.169,2 | 48,8 | 11.203,8 | 53,3 |
| | UK | 23.450,3 | 49,3 | 28.598,3 | 54,2 | 27.155,7 | 57,1 | 24.141,8 | 50,7 | 24.141,8 | 45,8 | 20.427,0 | 42,9 |
| 1951 | BRD | 11.946,0 | 40,0 | 19.559,0 | 51,2 | 14.430,2 | 49,2 | 17.897,7 | 60,0 | 18.640,7 | 48,8 | 14.893,8 | 50,8 |
| | UK | 27.163,9 | 51,1 | 32.452,3 | 55,5 | 31.180,5 | 58,7 | 25.999,7 | 48,9 | 25.999,7 | 44,5 | 21.983,1 | 41,3 |
| 1952 | BRD | 14.600,9 | 42,3 | 23.031,9 | 52,6 | 17.323,0 | 51,3 | 19.908,6 | 57,7 | 20.788,6 | 47,4 | 16.467,1 | 48,7 |
| | UK | 28.348,0 | 51,8 | 33.917,2 | 56,3 | 32.681,6 | 59,8 | 26.548,4 | 48,2 | 26.548,4 | 43,7 | 22.014,7 | 40,2 |
| 1953 | BRD | 16.119,8 | 43,3 | 25.722,8 | 53,9 | 19.060,3 | 52,2 | 21.155,5 | 56,8 | 22.063,5 | 46,1 | 17.457,0 | 47,8 |
| | UK | 27.002,5 | 50,0 | 33.145,0 | 55,1 | 31.806,4 | 59,0 | 26.965,0 | 50,0 | 26.965,0 | 44,9 | 22.161,0 | 41,0 |
| 1954 | BRD | 17.067,5 | 42,7 | 27.378,5 | 53,4 | 20.292,6 | 51,8 | 22.904,7 | 57,3 | 23.868,7 | 46,6 | 18.891,5 | 48,2 |
| | UK | 29.162,3 | 50,3 | 35.386,7 | 55,3 | 34.226,5 | 59,1 | 28.776,2 | 49,7 | 28.776,2 | 44,7 | 23.701,9 | 40,9 |
| 1955 | BRD | 17.460,2 | 40,7 | 28.464,2 | 51,7 | 20.787,2 | 49,0 | 25.465,0 | 59,3 | 26.585,0 | 48,3 | 21.350,2 | 51,0 |
| | UK | 29.226,6 | 48,8 | 36.176,4 | 54,1 | 34.456,5 | 57,6 | 30.627,1 | 51,2 | 30.627,1 | 45,9 | 25.397,2 | 42,4 |
| 1956 | BRD | 19.935,4 | 41,8 | 31.667,4 | 52,0 | 23.568,4 | 50,2 | 28.006,6 | 58,4 | 29.212,7 | 48,0 | 23.400,1 | 49,6 |
| | UK | 31.043,6 | 49,0 | 38.531,6 | 54,3 | 36.402,2 | 57,4 | 32.364,5 | 51,0 | 32.364,5 | 45,7 | 27.006,0 | 42,6 |
| 1957 | BRD | 21.010,9 | 41,14 | 33.630,9 | 51,7 | 26.178,3 | 52,3 | 30.055,3 | 58,86 | 31.435,3 | 48,3 | 23.882,8 | 47,7 |
| | UK | 32.727,9 | 50,14 | 40.303,1 | 55,4 | 38.160,7 | 58,6 | 32.461,6 | 49,86 | 32.461,6 | 44,6 | 26.974,4 | 41,4 |

Anm.: Methode 1: Einteilung der Steuern nach vorwiegend betriebswirtschaftlichen Kriterien. Methode 2: Einteilung der Steuern nach vorwiegend volkswirtschaftlichen Kriterien. Methode 3: Einteilung der Steuern nach vorwiegend juristischen Kriterien. ¹⁾ Geschätzt oder teilweise geschätzt.

schen und fiskal-verwaltungstechnischen Bedürfnisse; ein zweites von der OEEC entwickeltes Schema, das unter volkswirtschaftlicher Ausrichtung alle überwältbaren Steuern und steuerähnlichen Zwangsabgaben in die indirekten Steuern einbezieht, und ein drittes mehr „betriebswirtschaftliches“ Schema, das sich nur auf die Steuern im engeren Sinne (einschl. der Kirchensteuer) und deren Kostencharakter (Überwältbarkeit) als Kriterium bezieht.

Zieht man nun die Tabellen 1 und 2 zum Vergleich heran und vergegenwärtigt man sich nochmals die drei unterschiedlichen Einteilungs- und Zuordnungsmethoden, die man als a) die volkswirtschaftliche Methode und Methode nach dem OEEC-Schema,

b) die betriebswirtschaftliche Methode und c) die steuerrechtliche Methode bezeichnen könnte, dann ergibt sich im einzelnen folgendes Bild:

Dem Sinngehalt des OEEC-Schemas folgend sind diejenigen Abgaben und Zwangsbeiträge als indirekte (in die Sozialproduktberechnung eingehende) Steuern anzusprechen, die bei den Unternehmungen erhoben werden und von diesen als abzugsfähige Kostensteuern auf die nachfolgende Wirtschaftsstufe abgewälzt werden können. Damit sind die direkten Steuern aber jene, die einerseits von den Haushalten und einzelnen Steuerpflichtigen oder andererseits aus dem Ertrag oder Vermögen der öffentlichen Erwerbsunternehmungen aufgebracht werden müssen.

Direkte und indirekte Steuern nach dem OEEC-Schema

Bundesrepublik Deutschland:

Vereinigtes Königreich:

A. Abzugsfähige Kostensteuern der Unternehmung (indirekte Steuern)

I. Central Government (Dept. of Customs & Excises):

I. Bund und Länder:

1. Zölle und Verbrauchssteuern
2. Umsatzsteuer der Gewerbebetriebe
3. Verkehrssteuern der Gewerbebetriebe
ausschl.:
 - a) Notopfer Berlin-Anteil der Arbeitgeber und -nehmer
 - b) die zu 30 % (geschätzt) auf Haushalte entfallende Kraftfahrzeugsteuer
 - c) alle auf den Privatbereich entfallenden Lotteriewett- und Rennwettsteuern

1. Zölle und Verbrauchssteuern
2. Purchase Tax der Unternehmungen
3. Stempelsteuer (stamps) der Unternehmungen
4. 70 % der Motor Vehicle Duty
5. Mineralölsteuer der Unternehmungen

II. Gemeinden:

1. Grundsteuer (A + B)
2. Gewerbesteuer
3. Vergnügungs- und sonstige Steuern

II. Local Authorities:

- Local Rates (und kleinere Local Charges, soweit sie auf Gewerbebetriebe entfallen)

III. Staatliche Selbstverwaltungs-Körperschaft:

1. Beiträge zur Unfallversicherung (betriebliche Risikominderungsabgabe)
2. Einnahmen aus dem Preisausgleich für importierte Lebensmittel
3. Abgaben zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaus
4. Sonstige Betriebsabgaben

III. National Insurance Fund:

1. Unfallversicherung der Unternehmungen
2. Sonstige Betriebszwangsabgaben

B. Nicht abzugsfähige Steuern der privaten Haushalte (direkte Steuern, einschließlich aller Lastenausgleichsabgaben in der Bundesrepublik):

Ertragsteuern:

1. Einkommensteuer (einschl.: Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)
2. Notopfer Berlin (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)

Ertragsteuern:

1. Income Tax
2. Surtax
3. Profits Tax (einschl.: Excess Profits Levy, Excess Profits Tax)
4. Stempelsteuern der Haushalte

Besitzsteuern:

1. Vermögensteuer der Steuersubjekte
2. Lastenausgleichsabgaben (Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe, Hypothekengewinnabgabe) der Haushalte
3. Anteilige Wett- und Lotteriesteuern
4. Sonstige (ohne Erbschaftsteuer)
5. 30 % der Kraftfahrzeugsteuer auf Haushalte

Besitzsteuern:

1. 30 % der Motor Vehicle Duty auf Haushalte
2. Mineralölsteuer auf Haushalte
3. Anteilige Wett- und Lotteriesteuern der Steuersubjekte
4. Sonstige Besitzsteuern (ohne Erbschaftsteuer)

C. Nicht abzugsfähige Steuern der öffentlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (einschließlich aller Lastenausgleichsabgaben):

1. Körperschaftsteuer
2. Vermögensteuer auf betriebliches Vermögen
3. Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe und Notopfer Berlin der Körperschaften
4. Beiträge zur Sozialversicherung ohne Unfallversicherung
5. Pensionsrückstellungen für Staatsbeamte

1. Purchase Tax-Anteil der Körperschaften
2. Profits Tax der Körperschaften
3. Sozialbeiträge der Arbeitgeber und -nehmer an den National Insurance Fund
4. Pensionsrückstellungen für Staatsbeamte.

Auf derartigen Gliederungsgesichtspunkten, die überdies auch alle Sozialbeiträge einschließen, beruht im Prinzip sowohl die Aufteilung der direkten und indirekten Steuern der Tabellen 1 und 2 als auch das Zahlenmaterial und das Ergebnis der Tabelle 6 nach Methode 2.¹⁶⁾

Nach dieser Art der Inbeziehungsetzung der direkten zu den indirekten Steuern ergibt sich in der Bundesrepublik im achtjährigen Durchschnitt ein Verhältnis von 1:0,9, in Großbritannien ein solches von 1:0,8. Der Anteil an indirekten Steuern war also in Großbritannien (trotz dieser Berechnungsweise, die sich infolge der höheren privatwirtschaftlichen Soziallasten in der Bundesrepublik für diese ungünstiger auswirken muß) geringer, was auf ein Steuersystem schließen läßt, das die kleineren und mittleren Einkommen mehr vor der regressiven Wirkung der Verbrauchssteuern schützt, als dies für die Bundesrepublik zutrifft.

Die Ermittlungsmethoden (1 bis 3) zur Feststellung des Anteils an direkten und indirekten Zwangsabgaben bedürfen nachfolgend noch einer näheren Erläuterung. Unter den direkten Steuern nach der OEEC-Methode, sind alle Personensteuern vom Einkommen und Vermögen und alle Soziallasten (außer Unfallversicherung) zusammengefaßt. Die indirekten Steuern und Abgaben der Methode 2 ergeben sich dann aus der Differenz zwischen dem Betrag der gesamten Steuer- und Soziallasten und den direkten Steuern.

Es ist zu beachten, daß keine volle Übereinstimmung zwischen dem in der Tabelle 1 bzw. in der Methode 2 der Tabelle 6 verwendeten Gliederungsschema und dem des OEEC-Schemas besteht. Sie ist insofern keine vollständige, als in der Tabelle 1 auch die Kirchensteuer gleich den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber und -nehmer den direkten Steuern zugeordnet wurde. Andererseits wurde die Erbschaftsteuer in voller Höhe beibehalten, während die im OEEC-Schema angeführten Abgaben mit Steuercharakter (wie z. B. für Preisausgleich, Pensionsrückstellungen, Bergarbeiterwohnbau usw.) in vollem Umfang aus der der Tabelle 1 zugrundeliegenden Gliederung ausgeklammert wurden.

Im Sinne des OEEC-Schemas war eine Aufschlüsselung einiger Steuern nach dem Anteil ihrer Überwälzbarkeit bzw. ihrer Kosteneigenschaft für die Unternehmungswirtschaft unerläßlich. Daher wurden für das Notopfer Berlin und die Kraftfahrzeugsteuer bzw. die motor vehicle duty die Bestandteile aus den direkten Steuern herausgelöst und den indirekten Steuern zugewiesen, die von den Unternehmungen an die öffentliche Hand abgeführt werden müssen, jedoch gewöhnlich in die durch den Betrieb verursachten Kosten eingehen.

Von dem auch nach dem OEEC-Schema lediglich geschätzten überwälzbaren Anteil der genannten Abgaben in Höhe von 70% gegenüber 30% des nichtüberwälzbaren Anteils der Haushalte wurde in der Tabelle 1 abgewichen. Hier wurde der Einfachheit halber ein Verhältnis von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ angenommen. Dadurch konnte auch ein annäherungsweise Ausgleich für den innerhalb der indirekten Steuern noch vorhandenen Anteil der „privaten“ direkten Wett-, Rennwett- und Lotteriesteuern herbeigeführt werden.

Von einer entsprechenden und im Sinne des OEEC-Schemas an sich notwendigen Aufschlüsselung weiterer Steuerkategorien, wie z. B. der deutschen Vermögensteuer, der Grundsteuer und der britischen local rates, die einerseits von der Masse der Mieter und Pächter ohne Überwälzungsmöglichkeit getragen werden müssen und zum anderen von den Unternehmungen mit eigen- oder fremdgenutzten Anlagen als Kostensteuern in den Preis einkalkuliert werden, wurde in

¹⁶⁾ Vergl. weiter unten Methodendarstellung.

Tabelle 1 Abstand genommen. Der tatsächliche Überwälzungsanteil läßt sich ohnehin niemals exakt erfassen und wird stets nur mehr oder minder fiktiven Charakter tragen. Von der volkswirtschaftlichen Methode 2, der im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung besondere Bedeutung zukommt, unterscheidet sich die hier als vorwiegend „betriebswirtschaftlich“ bezeichnete Methode 1 dadurch, daß sie — bei aller Ähnlichkeit mit den Gliederungsgesichtspunkten des OEEC-Schemas und demselben Anknüpfungspunkt an den Kosten- oder Überwälzungscharakter der Steuern — die Sozialbeiträge aus der Betrachtung herausläßt, hingegen die Kirchensteuer als eine das Einkommen effektiv belastende Steuer einbezieht. Jede einzelne Steuer wird hier auf ihre individuelle Eigentümlichkeit, insbesondere ihre Überwälzungsmöglichkeit hin untersucht. Die Werte der direkten und indirekten Steuern lassen sich unmittelbar aus der Tabelle 1 ablesen.

Bei der vorwiegend juristisch ausgerichteten Methode 3 werden die deutsche Grund- sowie Gewerbesteuer als Objektsteuern unter den direkten Steuern erfaßt und nicht unter den indirekten Steuern, wie es bei den Methoden 1 und 2 der Fall ist. Ein zweites Unterscheidungsmerkmal liegt gegenüber den anderen Gliederungsarten darin, daß keine Aufspaltung zwischen den den Unternehmungen zurechenbaren Kraftfahrzeugsteuern (oder Notopfer Berlin) und dem auf die Haushaltungen entfallenden Anteil vorgenommen wird.

Daher muß der bei den direkten Steuern ausgewiesene Anteil der Kraftfahrzeugsteuer und des Notopfer Berlin von 33,3% in den Bereich der indirekten Steuern zurückgeführt werden. Die Kirchensteuer wird vollständig eliminiert. Die direkten Steuern erhält man durch Abzug der indirekten Steuern von den „Totalsteuer- und Soziallasten ohne Kirchensteuer“.

Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern im Neunjahresdurchschnitt (1949—1957)

| Land | Methode 1 | | Methode 2 | | Methode 3 | |
|------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|
| | dir. Steuern | indir. Steuern | dir. Steuern | indir. Steuern | dir. Steuern | indir. Steuern |
| BRD | 41,4 | 58,6 | 52,3 | 47,7 | 50,5 | 49,5 |
| | 1 | 1,4 | 1 | 0,9 | 1 | 1 |
| UK | 50,3 | 49,7 | 55,2 | 44,8 | 58,2 | 41,8 |
| | 1 | 0,99 | 1 | 0,8 | 1 | 0,72 |

In logischer Konsequenz der Tatsache, daß es verschiedenerlei Gesichtspunkte und Methoden zur Gliederung und Einordnung der direkten und indirekten Steuern gibt, müssen naturgemäß die Resultate divergieren, die sich aus einem relativen Vergleich „direkter“ und „indirekter“ Steuerarten ergeben. Die Praktizierung der Methode des sogenannten „Steuerdruckverhältnisses“ und die Ergebnisse werden durch die obenstehende Übersicht für einen neunjährigen Durchschnitt veranschaulicht.

Diesem Verfahren zur Ermittlung des Steuerdruckverhältnisses wurde an dieser Stelle und nicht unter den „makroökonomischen Methoden“ der Ermittlung der Steuerbelastung ein Platz eingeräumt, weil ihm für Totalbelastungsanalysen schon aus dem Grunde keine Bedeutung zukommt, als hier kein Gewicht auf die Betrachtung sozialpolitischer Auswirkungen der indirekten oder direkten Steuerarten gelegt wird, sondern nur auf die „reale“ Belastung der Volkswirtschaft durch das jeweilige Gesamtsteuersystem. Bei einer Totalbelastungsanalyse kann es aber immer nur auf die summarische Belastung und nicht auf das Verhältnis bestimmter Steuergruppen zueinander an-

kommen, ganz abgesehen davon, daß beide in sich sowohl soziale als auch sozial unerwünschte Elemente enthalten.

Die Einordnung dieses Vergleichs der direkten und indirekten Steuern beider Länder (mittels der Methode des Steuerdruckverhältnisses) in die Abhandlungen über das Steuersystem hat einen ganz natürlichen Grund. Wenn früher darauf hingewiesen wurde, daß sich von dem Steuersystem selbst Belastungswirkungen vor- oder nachteiliger Art auf die Gesamtheit einstellen können, so ist dieser Effekt nicht zuletzt auch auf das jeweilige Verhältnis zwischen den direkten und indirekten Steuern zurückzuführen.

Es muß auch hier Aufgabe der Finanzpolitik sein, ein harmonisch abgestimmtes, ein optimales Verhältnis zwischen den beiden Steuerkategorien herzustellen. Dies erscheint deshalb so notwendig, weil die indirekten Steuern infolge ihres Kostencharakters im Bereich des Handels und der Produktionswirtschaft zu einer Überwälzung auf den Konsumenten, gleichzeitig aber auch zu einem Kostenanstieg in den Betrieben führen müssen, so daß eine Überhöhung der indirekten Steuern zu recht nachteiligen Folgen für die gesamte Wirtschaft führen muß.

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten die für die einzelnen Jahre von 1949 bis 1957 gewonnenen Relationen sowie den hieraus resultierenden neunjährigen Durchschnittswert des Steuerdruckverhältnisses nach den drei beschriebenen Methoden, so zeigt sich, daß Großbritannien einer wesentlich niedrigeren Belastung durch indirekte Steuern ausgesetzt ist. Das wirkt sich in der privaten Unternehmungswirtschaft kostensenkend, in der Sphäre des Konsums und der kleineren und mittleren Einkommensgruppen hingegen, die von der regressiven Wirkung der indirekten Steuern besonders betroffen werden, als fühlbare Entlastung durch geringere Preise aus.

Dabei liegen die nach Methode 2 in überwiegender Maße den direkten Steuern zugerechneten Sozialbeiträge in der Bundesrepublik sogar noch erheblich über den entsprechenden britischen Abgaben an den National Insurance Fund, dagegen sind die Preissubventionen beträchtlich niedriger als die Großbritanniens. Daraus läßt sich ableiten, daß eine noch weitere Verschiebung innerhalb der indirekten Steuern zugunsten Großbritanniens eintritt, falls man diese beiden Faktoren bei der Verhältnisermittlung in Rechnung stellt.

Allgemein werden sich jedoch keine festen Regeln für ein Optimalverhältnis zwischen den direkten und indirekten Steuern aufstellen lassen, da ein solches von der wirtschaftlichen Struktur, der Marktkonstellation und der konjunkturellen Entwicklung der Wirtschaft abhängt. Immerhin wird man ein Überwiegen der direkten, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft besser berücksichtigenden Besteuerung als günstig für die Hebung der Leistungskraft und für die Minderung der Steuerbelastung einer Volkswirtschaft oder eines

einzelnen anzusehen haben. Deshalb sollte aber auch den wirtschaftlich orientierten Zuordnungskriterien zu den direkten oder indirekten Steuern der Vorzug gegeben werden.

DIE NACHKRIEGSSITUATION DER VERGLEICHSLÄNDER IM ZEITRAUM ZWISCHEN 1945 UND 1955

Nach dem zweiten Weltkrieg war in allen Ländern Westeuropas die Lage durch mehr oder minder starke Zerrüttungen der Wirtschafts- und Währungssysteme gekennzeichnet. Festpreise der wichtigsten Bedarfsgüter, Fortsetzung der Rationierung und Kontingentierung von Gütern des täglichen Bedarfs und Überführung der privaten Grundindustrie in Gemeineigentum kennzeichneten die Lage Großbritanniens in den ersten fünf Jahren nach dem Kriege.

In der Bundesrepublik brach die Währung zusammen. Das Geld verlor ganz oder teilweise seine Kaufkraft und wurde vom Verkehr häufig nicht mehr als Zahlungsmittel angenommen, sondern funktional durch Realgüter des Existenzbedarfs verdrängt. Eine Konsolidierung der finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen setzte in der Bundesrepublik erst nach der Währungsreform ein.

Die westdeutsche Wirtschaft begann sich aus den Klammern des Morgenthau-Plans, der neben Entflechtung, Demontagen, Entkartellisierung der Grundindustrien noch eine extrem wirtschaftsfeindliche Besteuerung von nahezu 100 % der gewerblichen Gewinne aufwies, nach und nach zu lösen. In dieser Zeit, als es in der Bundesrepublik noch keinen funktionsfähigen Kapitalmarkt gab und nur die Alternative bestand, entweder selbst aus der Bildung stiller Reserven heraus oder aber überhaupt nicht finanzieren zu können, entstanden die ersten steuerlichen Begünstigungen in der 7er Gruppe und den §§ 10a und 32 des Einkommensteuergesetzes. Diese trugen als incentive Maßnahmen des Fiskus ganz wesentlich zur Hebung der Selbstfinanzierungsquoten der Betriebe und damit zur Gesundung der Wirtschaft bei. Durch die Gesetze zur Förderung des Kapitalmarktes erfuhr auch dieser eine Belebung und eine allmähliche, wenn auch noch keineswegs ausreichende Konsolidierung.

Da in den Jahren zwischen 1952 und 1954 der Zweck dieser Steuerbegünstigungen zur Verbesserung der Selbstfinanzierung als erfüllt angesehen werden konnte und sogar in eine einseitige Begünstigung der ohnehin schon finanzkräftigeren Großindustrie abzugleiten drohte, stellte sich die ursprüngliche Zielsetzung in Widerspruch zu den Wesensmerkmalen einer sozialen Marktwirtschaft.

Was aber taten der Staat und das Bundesfinanzministerium, um den damaligen Wiederaufbau zu unterstützen und den Aufbauwillen der deutschen Unternehmungswirtschaft, des Handwerks, des Handels und des bäuerlichen Mittelstands sowie der übrigen Wirtschaftszweige zu fördern, ohne dabei die soziale und wirtschaftliche Lage der Verbrauchermasse (darunter Rentner usw.) zu verschlechtern? Die Möglichkeit

hätte damals schon in durchgreifenden Reformen unereser Systems gelegen. Eine Vereinfachung der Zoll- und Steuergesetzgebung bot sich geradezu an, denn es bereitete selbst Fachleuten erhebliche Schwierigkeiten, sich durch das Labyrinth der Gesetze und Paragraphen hindurchzufinden. Mindestens erhoffte aber die private Wirtschaft von seiten des Staates eine nachhaltige und wirksame Unterstützung ihrer Aufbaubestrebungen durch tiefgreifende und wirksame Steuerbegünstigungen oder -erleichterungen. Doch wurden die Chancen, die sich insbesondere nach 1950 wiederum eröffneten, vom Bundesfinanzministerium nicht oder nicht ausreichend genutzt.

Noch bei einer Gegenüberstellung der Zuwachsraten des Bruttosozialprodukts des Kalenderjahres 1955 mit denen des Steueraufkommens des Rechnungsjahres 1955 wies das Bundesfinanzministerium darauf hin, daß der Anstieg des Steueraufkommens mit seinen 11,2% hinter demjenigen des Bruttosozialprodukts mit 12,8% um mehr als 1,5% zurückgeblieben sei. Am 8. Dezember 1956 klagte dann Schäffer selbst in seiner Etatrede vor dem Bundestag über „die im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt rückläufige Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes und der Länder“. Damals gab er als Zuwachsrate für die Steuereinnahmen einen Wert von 6,8% gegenüber einem solchen von 9% als Zuwachsrate des Bruttosozialprodukts an. Tatsächlich ergab sich dann aber aus der Steuerstatistik von 1956, daß die Zuwachsrate der Steuereinnahmen 12,5% und die des Bruttosozialprodukts nur 10%, beide Werte auf das Kalenderjahr bezogen, betragen hatten.

AUSWERTUNGEN UND ERGEBNISSE DER VERSCHIEDENEN BELASTUNGSVERGLEICHE

Sind in einem vorhergehenden Abschnitt die einzelnen Verfahren, die zur Bestimmung der Steuerbelastung in beiden zu vergleichenden Ländern herangezogen werden, im einzelnen erläutert worden und fanden sie in den Tabellen 1—5 ihren Niederschlag, so gilt es nunmehr, die dort gewonnenen Zahlen und Verhältnisse auszuwerten. Hierfür ist es zweckmäßig, an die Tabelle 4 anzuknüpfen, um von hier aus zu einigen wesentlichen Erkenntnissen und Schlußfolgerungen vorzudringen.

Aus dieser Tabelle wird bereits der Unterschied ersichtlich, der sich aus der Belastung der beiden Volkswirtschaften einmal durch die Steuern selbst und zum anderen durch die Soziallasten — jede für sich betrachtet — ergibt. Zieht man nun die Zahlenwerte zum Vergleich heran, die sich aus einer Inbeziehungsetzung beider Belastungskategorien zum Volkseinkommen herleiten lassen, so zeigt sich, daß die „reine“ Steuerbelastung in Großbritannien im Schnitt der vergangenen 8 Jahre um rund 4% höher lag als die der Bundesrepublik. Dagegen liegt der Belastungseffekt durch die Soziallasten in der Bundesrepublik im Durchschnitt der untersuchten Jahre um 5,5% höher als in Großbritannien. Faßt man, wie dies in der Praxis gewöhnlich geschieht, die Werte der beiden belastungswirksamen Zwangsabgaben zusammen, dann

zeigt sich, daß die Bundesrepublik im (arithmetischen) Mittel der letzten 8 Jahre eine um rund 1,5% höhere Steuerbelastung zu tragen hatte als Großbritannien.

Daß sich die Belastungsquote bei einer Relation der Belastungskategorien zum Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen zugunsten der Bundesrepublik verschiebt, findet seine natürliche Erklärung in der Tatsache, daß in Großbritannien trotz relativ hoher Subventionen im Vergleich zu Westdeutschland die indirekten Steuern relativ niedriger sind (Tabelle 6) und daß die Bundesrepublik wegen des Nachholbedarfs an Investitionen nach dem zweiten Weltkrieg höhere Abschreibungen vorgenommen hat als in normalen Zeiten.

Nun wäre es aber verfrüht, wollte man bereits aus der Gegenüberstellung der relativen Lastquoten, deren Ermittlung nur unter Einbeziehung der steuerähnlichen Zwangsbeiträge an die Sozialversicherungskörperschaften sinnvoll erscheint, irgendwelche Rückschlüsse auf die finanzielle Leistungsfähigkeit beider Länder im Rahmen gemeinschaftlicher internationaler Zwecke ziehen.

Tab. 7 Die Entwicklung vom Sozialprodukt und vom Steuer- und Sozialaufkommen (Beziehungsgrößen der relativen Lastquote) (1950 = 100)

| Jahr | Land | Steuereinnahmen ¹⁾ | Steuer- und Soziallasten ²⁾ | Nettosozialprodukt zu Faktor-kosten | Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen |
|--------------------|-------------------|-------------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1951 | BRD | 136,00 | 131,46 | 122,41 | 123,05 |
| | UK | 111,70 | 110,83 | 109,45 | 110,40 |
| 1952 | BRD | 156,46 | 150,81 | 136,15 | 138,07 |
| | UK | 115,00 | 114,27 | 118,83 | 119,46 |
| 1953 | BRD | 166,31 | 164,46 | 146,18 | 147,84 |
| | UK | 113,40 | 114,00 | 127,04 | 127,56 |
| 1954 | BRD | 180,00 | 176,03 | 157,07 | 158,38 |
| | UK | 121,73 | 121,66 | 136,29 | 135,85 |
| 1955 | BRD ³⁾ | 200,00 | 192,80 | 180,22 | 180,70 |
| | UK | 125,76 | 126,66 | 143,20 | 144,14 |
| 1956 | BRD ³⁾ | 222,82 | 213,24 | 200,30 | 200,00 |
| | UK | 133,23 | 134,31 | 153,06 | 154,28 |
| 1957 ⁴⁾ | BRD ³⁾ | 237,47 | 227,90 | 212,00 | 213,00 |
| | UK | 136,85 | 138,05 | 161,23 | 162,11 |

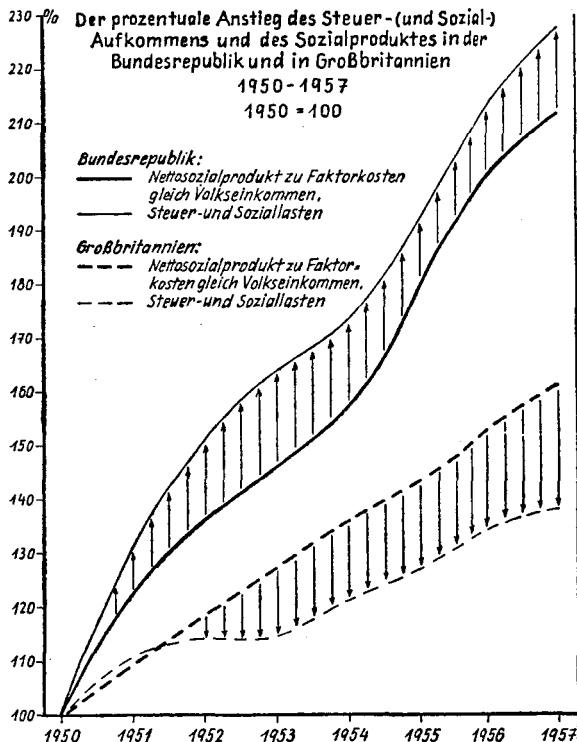
¹⁾ Ohne Kirchensteuer. ²⁾ Mit Kirchensteuer und auf das Rechnungsjahr bezogen. ³⁾ Für BRD auf das Kalenderjahr bezogen. ⁴⁾ Erste vorläufige Zahlen.

So soll zunächst die Tabelle 7 untersucht und ausgewertet werden. Stellt man nämlich die Meßziffern der Steuersumme in engerem oder weiterem Sinne, d. h. ohne oder mit Sozialbeiträgen, und die der Sozialproduktgrößen in der Bundesrepublik und in Großbritannien einander gegenüber, so gelangt man zu einigen wertvollen Aufschlüssen.

Ausgehend von der Basis des Jahres 1950 zeigt sich — abgesehen von den jährlichen absoluten Steigerungen der Steuersumme und Sozialproduktgrößen — eine ständige prozentuale Zunahme beider Verhältnissgrößen sowohl in dem einen als auch in dem anderen Land. In Westdeutschland stieg der Anteil der Steuer- und Soziallasten in den 8 Jahren von 1950 bis 1957 von 100 auf 227,90, also um über das Doppelte des ursprünglichen Aufkommens, während das Volkseinkommen sich von 100 auf 212,00 etwas mehr als ver-

doppelte. Im Vergleich hierzu hatte Großbritannien im selben Zeitraum nur eine Steigerung des Steuer- und Sozialaufkommens von 100 auf 138,05 und eine Steigerung des Volkseinkommens von 100 auf 161,23 aufzuweisen. Der Zuwachsunterschied der Bezugsgrößen zwischen beiden Ländern erklärt sich auch hier wieder aus dem raschen, beinahe hektischen Wiederaufbau der zu einem großen Teil durch den zweiten Weltkrieg zerstörten deutschen Wirtschaft.

Diese Tendenz wird durch die nach zweierlei Methoden berechneten Zuwachsraten des Bruttosozialprodukts zu Faktorkosten und des Volkseinkommens in der Bundesrepublik 1950—1957 (Tabellen 7 und 8) eindeutig belegt. Gleichzeitig läßt sich aus diesen Tabellen und aus der graphischen Darstellung des Schaubildes ein Tatbestand von eminenter Bedeutung ablesen. Bezogen auf die Basis 1950 = 100 (Tabelle 7 und 8) wie auch bezogen auf die Vorjahresbasis (Tabelle 8) ist das Sozial- und Steueraufkommen — sowohl als Einzeldaten wie auch als zusammengefaßte Größen — in der Bundesrepublik prozentual mehr und rascher angewachsen als das Sozialprodukt (bzw. Volkseinkommen). Umgekehrt zeigt sich aber für Großbritannien ein relativ höherer und intensiverer Anstieg des Volkseinkommens gegenüber der vergleichswisen Steigerung der Zuwachsraten der Steuer- und Sozial-einnahmen des Central Governments seit 1950.



Diese Erscheinung der höheren Zuwachsrate des Volkseinkommens gegenüber derjenigen der Steuersumme deutet nicht nur auf eine gesündere und den privaten Kapitalmarkt fördernde Wirtschaftsentwicklung in Großbritannien allgemein hin, sondern läßt auch erkennen, daß Großbritannien dem einzelnen Steuer-

zahler und der Unternehmungswirtschaft größeren Spielraum läßt und die Ansammlung eines höheren frei verfügbaren Einkommens bei Steuerpflichtigen und Wirtschaftseinheiten fördert. Das Verfügungseinkommen als verhältnismäßig zuverlässiger Ausdruck für den Reichtumsgrad einer Volkswirtschaft ist aber — wie noch zu zeigen ist — von besonderer Bedeutung für die Bestimmung der wirklichen Belastbarkeit und der Tragbarkeit internationaler Beitragsleistungen durch die nationalen Volkswirtschaften im einzelnen. In der Tabelle 8 wurden die Zuwachsraten der Steuereinnahmen bzw. des Steuer- und Sozialaufkommens und das Volkseinkommen bzw. Bruttosozialprodukt zu Faktorkosten nach zwei verschiedenen Berechnungsweisen ermittelt.

Bei der Gegenüberstellung der statistischen Meßziffern der Steuersummen und der der Sozialproduktgrößen in Westdeutschland und in Großbritannien mit fester Basis von 1950 (Tabelle 8) zeigt sich, daß das Steuer- und Sozialaufkommen in der Bundesrepublik im Schnitt von 7 Rechnungsjahren um jährlich 18,1 % und das Volkseinkommen im gleichen Zeitraum nur um 16,01 % pro Jahr angestiegen ist. Hingegen liegen die entsprechenden relativen Zuwachsraten in Großbritannien bei 5,42 % und 8,47 %, also erheblich tiefer als in der Bundesrepublik, jedoch mit dem Unterschied, daß hier die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate des Volkseinkommens höher als die des Steueraufkommens ist.

Geht man von einer wechselnden Basis aus, d. h. bezieht man die Zuwachsrate auf das jeweils vorangegangene Jahr als Basis, dann erhält man Werte, wie sie Tabelle 8 auch ausweist und die naturgemäß niedriger liegen. Dennoch bleiben die Ergebnisse — wenigstens tendenziell und prinzipiell — durchaus die gleichen wie bei der Berechnung auf Grund einer festen Basis. Auch hiernach ist die durchschnittliche Zuwachsrate des Steuer- und Sozialaufkommens in der Bundesrepublik um ca. 1 % höher als die des Volkseinkommens, während umgekehrt in Großbritannien die Steigerung des Volkseinkommens um rd. 2 % höher als die der Steuersumme liegt.

Die jeweilige Differenz zwischen der Zuwachsrate des Volkseinkommens und der Zuwachsrate der Steuersumme kann der Tabelle 8 entnommen werden. Im Mittel der Zuwachsraten von 6 Jahren zeigt sich, daß bei fester Bezugsbasis in Westdeutschland die Zuwachsrate des Volkseinkommens um 1,03 % niedriger als die der Steuersumme, in Großbritannien dagegen um den Differenzbetrag von 3,1 % höher lag. Bei wechselnder Basis, d. h. der des Vorjahres, sind die Unterschiedswerte für die Bundesrepublik — 2 % und für Großbritannien + 2,08 %.

Das Ergebnis der Auswertung nach der „einfachen“ und gebräuchlichen Methode „relativer Lastquoten“ ist in ein paar Sätzen zusammengefaßt dies: der absolute und relative Anstieg des Sozialprodukts und seiner jährlichen Zuwachsrate war in der Bundesrepublik im Vergleich zu Großbritannien infolge des Nach-

holbedarfs und des notwendigen Wiederaufbaus der Wirtschaft recht hoch. Dagegen überstieg hier aber die jährliche prozentuale Zuwachsquote der Steuereinnahmen der öffentlichen Hand die des Volkseinkommens, während in Großbritannien die Zuwachsrate des Steueraufkommens in geringerem Maße anstieg als die des britischen Volkseinkommens.

An dieser Tatsache würde sich auch tendenziell nichts ändern, wenn man sich der verfeinerten Methode der „relativen Lastquote“, die sich nur durch den vorherigen Abzug der Subventionen von der Steuersumme von der „normalen“ Methode unterscheidet, bediente. Im Gegenteil, der Unterschied der Steuerbelastung zwischen den Vergleichsländern würde sich nur noch augenfälliger herauschälen, da die Bundesrepublik statistisch erheblich niedrigere Subventionen aufweist als Großbritannien und sich daher die Steuersumme in der Bundesrepublik in geringerem Maße verkürzt als in Großbritannien, was einer Belastungserhöhung gleichkommt.

Jedoch selbst diese Gegenüberstellung der steuerlichen Belastung der mit den Methoden der „bereinigten“ relativen Lastquote verglichenen Länder läßt noch nicht den unterschiedlichen Reichtumsgrad beider Nationen in erkennbarer Weise hervortreten. Dies würde erst durch eine volle Berücksichtigung und Erfassung der länderweisen terminologischen, methodologischen und temporären Abweichungen (z. B. bei den „Normalabschreibungen“, Subventionen, indirekten Steuern und Scheingewinnen, die über die britischen „stock appreciations“ relativ zu hoch und zu global bemessen werden, und bei den Steuersummen,

die für die Bundesrepublik auf das Rechnungsjahr und für Großbritannien auf das Kalenderjahr bezogen wurden) ermöglicht werden. Hierfür bietet sich an erster Stelle das bereits einleitend erwähnte Verfügungseinkommensverfahren an, dessen effektive Werte sich für die Vergleichsländer aus Tabelle 5 entnehmen lassen.

Aus diesem durch hinreichendes und exaktes Zahlenmaterial belegten Zeitvergleich wird nicht nur der absolute Unterschied zwischen den dem einzelnen Volkzugehörigen beider Länder zurechenbaren Verfügungseinkommen ersichtlich — der sich eindeutig zugunsten Großbritanniens darstellt —, sondern auch die jeweilige prozentuale Differenz. Ist das persönliche Verfügungseinkommen in der Bundesrepublik im Vergleich zu Großbritannien — bezogen auf die Werte Großbritanniens mit der Basis 1950 = 100 — um rund 55 %, d. h. von 65 % auf ca. 120 %, gestiegen und das tatsächliche Verfügungseinkommen nach Hinzurechnung der Subventionen von 61 % um etwa 50 % auf 111 % angewachsen, so hat Großbritannien im gleichen Zeitraum eine Steigerung von beinahe 64 % bzw. 51 % aufzuweisen.

Lag mithin, wie sich aus der Tabelle 5 leicht errechnen läßt, der einfache Durchschnitt des Verfügungseinkommens (einschl. der Subventionen) in den Jahren von 1950 bis 1957 für Großbritannien bei 134,8 % gegenüber den 100 der Basis 1950 und in der Bundesrepublik — auf die gleiche Größe bezogen — bei 87,7 %, so zeigt sich, daß das absolute Verfügungseinkommen in Westdeutschland um durchschnittlich 47,1 % niedriger war als in Großbritannien. Selbst im Jahre 1956 vermochte die Bundesrepublik nur 6 % gegenüber

Tabelle 8

Zeitvergleich der relativen Veränderung der Zuwachsraten¹⁾

| Jahr ²⁾ | Land | Totalsteuereinnahmen ⁴⁾ | | Steuer- und Soziallasten ⁵⁾ | | Volkseinkommen ⁶⁾ | | Bruttosozialprodukt zu Faktorkosten ⁷⁾ | | Differenz zwischen Zuwachsrate Volkseink. und Zuwachsrate Steuersumme ⁸⁾ | |
|--------------------------|------|------------------------------------|----------------|--|----------------|------------------------------|----------------|---|----------------------|---|----------|
| | | Vorjahr = 100 (a) | 1950 = 100 (b) | Vorjahr = 100 (a) | 1950 = 100 (b) | Vorjahr = 100 (a) | 1950 = 100 (b) | Vorjahr = 100 (a) | 1950 = 100 (b) | Vorjahr = 100 (a) | 1950 (b) |
| 1951 | BRD | +36,00 | +36,00 | +31,46 | +31,46 | +22,41 | +22,41 | +23,05 | +23,05 | - 9,05 | - 9,05 |
| | UK | +11,70 | +11,70 | +10,83 | +10,83 | + 9,45 | + 9,45 | +10,40 | +10,40 | - 1,38 | - 1,38 |
| 1952 | BRD | +15,23 | +20,46 | +14,71 | +18,35 | +11,20 | +13,74 | +12,20 | +15,02 | - 3,51 | - 4,61 |
| | UK | + 3,00 | + 3,30 | + 3,10 | + 3,44 | + 8,00 | + 9,38 | + 8,20 | + 9,06 | + 4,90 | + 5,94 |
| 1953 | BRD | + 8,07 | + 9,85 | + 9,05 | +13,65 | + 7,40 | +10,03 | + 7,10 | + 9,77 | - 1,65 | - 3,62 |
| | UK | - 1,35 | - 1,60 | - 0,27 | - 0,27 | + 7,00 | + 8,21 | + 6,80 | + 8,10 | + 7,27 | + 8,48 |
| 1954 | BRD | + 7,30 | +13,69 | + 7,24 | +11,57 | + 7,40 | +10,87 | + 7,10 | +10,54 | + 0,16 | - 0,68 |
| | UK | + 7,35 | + 8,33 | + 6,74 | + 7,66 | + 6,70 | + 9,25 | + 6,52 | + 8,29 | - 0,04 | + 1,59 |
| 1955 | BRD | + 7,54 | +20,00 | + 7,41 | +16,77 | +14,74 | +23,15 | +11,12 | +22,23 | + 7,33 | + 6,38 |
| | UK | + 3,31 | + 4,03 | + 4,11 | + 5,00 | + 5,80 | + 6,91 | + 6,09 | + 8,29 | + 1,69 | + 1,91 |
| 1956 | BRD | +11,46 | +22,82 | +10,60 | +20,44 | +11,12 | +20,08 | +10,53 | +19,30 | + 0,52 | - 0,36 |
| | UK | + 5,93 | + 7,47 | + 6,13 | + 7,65 | + 6,14 | + 9,86 | + 6,58 | +10,14 | + 0,01 | + 2,21 |
| 1957 | BRD | + 6,44 | +14,39 | + 6,75 | +14,46 | + 6,64 | +11,81 | + 6,64 ⁷⁾ | +13,00 ⁷⁾ | - 0,11 | - 2,65 |
| | UK | + 2,72 | + 3,66 | + 2,70 | + 3,64 | + 4,05 | + 6,26 | + 4,00 ⁷⁾ | + 6,70 ⁷⁾ | + 1,35 | + 2,62 |
| Durchschnitt v. 7 Jahren | BRD | +13,15 | +19,60 | +12,46 | +18,10 | +11,56 | +16,01 | +11,68 | +16,13 | - 0,9% | - 2,08% |
| | UK | + 4,67 | + 5,27 | + 4,61 | + 5,42 | + 6,73 | + 8,47 | + 6,94 | + 8,72 | + 2,0% | + 3,05% |

¹⁾ Die Zuwachsrate als relative Veränderung der relativen Lastquote gegenüber dem Vorjahr = 100 (Spalte a) und gegenüber Basisjahr 1950 = (Spalte b).

a) Zuwachsrate als relative Veränderung jeweils gegenüber dem Vorjahr als Basis = 100

$$\frac{\text{Steuersumme (VE) v. 1952} \times 100}{\text{Steuersumme (VE) v. 1951}}$$

Zuwachsrate, bezogen auf die Basis von 1950 = 100, abzüglich der prozentualen Zuwachsanteile des Vorjahres, bezogen auf 1950 = 100

$$\frac{\text{Steuersumme (bzw. VE) v. 1954} \times 100}{\text{Steuersumme (VE) v. 1953} \times 100} - \frac{\text{Steuersumme (VE) v. 1951}}{\text{Steuersumme (VE) v. 1950}}$$

²⁾ Rechnungsjahr bei Steuern, Kalenderjahr bei Sozialprodukt. ³⁾ Bei Sozialprodukt Kalenderjahr in UK und BRD; bei Steuern Rechnungsjahr in UK und Kalenderjahr in BRD. ⁴⁾ ohne Kirchensteuer in BRD. ⁵⁾ mit Kirchensteuer in BRD (auf Rechnungsjahr bezogen). ⁶⁾ Einschl. Soziallasten. ⁷⁾ Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen.

der Durchschnittsabweichung aufzuholen, wie die 40 %ige Differenz der beiden Verfügungseinkommensgrößen des Jahres 1956 beweist.

ZUSAMMENFASSUNG DER VERGLEICHSERGEBNISSE

Der Totalbelastungsanalyse durch Steuern und Sozialabgaben in Westdeutschland und Großbritannien wurde die Methode relativer Lastquoten in „einfacher“ und „bereinigter“ Ausführung zugrunde gelegt. Der durchgeführte Zeitvergleich ergab einen hohen absoluten und relativen Anstieg des Sozialprodukts und des Steueraufkommens der Bundesrepublik in den Nachkriegsjahren. Er bewies ferner, daß die Steuerbelastung in der Bundesrepublik durchschnittlich höher war als in Großbritannien und überdies die Zuwachsrate des Sozialprodukts im Gegensatz zu Großbritannien unter der des Steueraufkommens im untersuchten Zeitabschnitt lag.

Immerhin ist die Aussagefähigkeit eines solchen globalen Vergleichs über die makroökonomische Methode relativer Lastquoten begrenzt, da sie etliche Bestimmungsfaktoren und Einflußgrößen endogener und exogener Natur unberücksichtigt läßt und den unterschiedlichen Reichtumsgrad, den hinter der Belastung wirksamen Steuerdruck, weitgehend außer acht läßt.

Sie muß daher entweder durch die Verfügungseinkommensmethode als derzeit noch beste Veranschaulichungsmöglichkeit des Steuerdrucks und nationaler Leistungsfähigkeit oder durch mikroökonomische Teil- und Einzelvergleiche ergänzt werden. „... Derartige Teilvergleiche auf möglichst vielen Gebieten (sind) bedeutsamer als ein mehr oder weniger willkürlich angesetzter statistischer Durchschnittssatz der allgemeinen Steuerlastquote. Derartige Einzelvergleiche typischer Besteuerungsfälle und Kostenstrukturen behalten gegenüber dem allzu summarischen Verfahren der statistischen Lastquotenvergleiche ihre praktische und wirtschaftliche Bedeutung, selbst wenn sie noch nicht die ganze Wahrheit sagen können.“¹⁷⁾

Genau so wenig vermag die Methode relativer Lastquoten die volle Realität wiederzugeben. Daher wurde sie in diesem Rahmen durch die Verfügungseinkommensmethode ergänzt. Erscheint doch das persönlich tatsächlich verfügbare Einkommen als ein wichtiger und brauchbarer Maßstab für die gegenwärtige und künftige Belastungsfähigkeit einer Volkswirtschaft mit nationalen Beitragsleistungen für gemeinsame Aufgaben, die letztlich über Steuern zu finanzieren sind.

Es kommt eben nicht allein auf die steuerliche Belastung einer Wirtschaft an, die die relative Lastquote expliziert, sondern ebenso auf den dahinter wirksamen Steuerdruck, der gewisse Aussagen über die Belastbarkeit einer Wirtschaft machen kann. Eine gerechte Lastenverteilung wäre überdies noch nach Art und Umfang der jeweiligen Vermögens- und Einkommensverteilung und -schichtung, nach dem spezifischen Existenzminimum, der Steuermoral und ähnlichen Ein-

flußgrößen auf den Steuerdruck zu bemessen. Denn schließlich hängen sie alle mehr oder minder mit dem tatsächlichen Reichtumsgrad bzw. der effektiven Leistungsfähigkeit einer Nation zusammen.

Ohne die Berücksichtigung des nationalen Wohlstandes und der Steuersysteme ist es weder möglich, die Beitragsleistungen der einzelnen Länder für gemeinsame Aufgaben gerecht umzulegen, noch allen Ländern gleiche Startchancen bei der bevorstehenden wirtschaftlichen Integration Westeuropas zu gewährleisten. Trägt man dieser Tatsache und der Forderung nach gerechter Lastenverteilung in den einzelnen Nationen durch Steuerprogressionen Rechnung, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch im Rahmen internationaler Anstrengungen und Leistungsverpflichtungen die Länder mit höherer Steuerkraft einen größeren, ebenfalls progressiven oder gestaffelten Beitrag hierzu leisten sollten.

Die vorliegende Untersuchung soll zu beweisen versuchen, daß es bei der Ermittlung nationaler Steuerbelastungen und steuerlicher Leistungsfähigkeit zu gemeinsamen internationalen Aufgaben nicht allein auf das Volkseinkommen und sein Verhältnis zur Steuersumme ankommt, sondern darüber hinaus auch auf das dem einzelnen verbleibende Verfügungseinkommen, aus dem sich der wirksame Steuerdruck annähernd ablesen läßt.

Daraus resultiert aber, daß der Lastenbeitrag nicht nur als nationale Quote der Summe der Volkseinkommen aller beteiligten Staaten festgelegt wird, sondern daß er sich auf der einen Seite nach der nationalen Steuerbelastungsquote (errechnet an Hand der Methode relativer Lastquoten) orientiert und auf der anderen Seite nach den Ergebnissen der Verfügungseinkommensvergleiche ausrichten sollte. Die Bemessung könnte demnach unter Berücksichtigung der „effektiven Belastung“ in einer der jeweiligen Verfügungseinkommenslage entsprechenden Staffelung (oder Progression) vorgenommen werden.

Dieser Vorschlag bietet sich geradezu an, wenn man die Ergebnisse der durchgeführten Zeitvergleiche nach der Methode der relativen Lastquote und des Verfügungseinkommens als beweisfähige Stütze zur Beurteilung mit heranzieht. Sie weisen recht deutlich die Unterschiede in der Steuerbelastung, der Leistungsfähigkeit und dem Reichtumsgrad zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik auf.

Gesunde Verhältnisse können in steuerpolitischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht — von Sonderfällen abgesehen — eigentlich nur dort vorliegen, wo einerseits die Zuwachsrate des Volkseinkommens prozentual höher liegt als diejenige des Steueraufkommens und andererseits sowohl das Volkseinkommen als auch das Steueraufkommen des Staates absolut ansteigen. Das ist in Großbritannien der Fall. Deshalb erscheint die Rede von der britischen Einkommensnivellierung ebenso übertrieben wie die häufig auf Grund reiner Tarifvergleiche vorgebrachte Behauptung, die britischen

¹⁷⁾ G. Schmolders: „Der internationale Vergleich der Steuerbelastung“, in: *Archivio finanziario*, Rom 1951, S. 258 f.

Steuerzahler und Gewerbebetriebe seien, jedenfalls in den höheren Einkommens- oder Gewinnlagen, tatsächlich steuerlich mehr belastet. Hier kommt es eben nicht auf die jeweils ermittelte prozentuale Belastung allein an, sondern — wie auch bei der Festlegung gerechter Beitragsquoten für gemeinsame internationale Aufgaben — auch auf die absoluten Einkommens- oder Gewinnbeträge, die dem einzelnen Steuerpflichtigen

oder Unternehmen nach Abzug der Steuern und Hinzurechnung der gerade in Großbritannien beträchtlichen Subventionen und Investitionshilfen zur freien Verfügung verbleiben.

Quellennachweis: Das Zahlenmaterial für die Tabellen wurde den „Annual Abstracts of Statistics“, den „Monthly Digests of Statistics“, dem „Statistischen Jahrbuch“, der Veröffentlichung „Wirtschaft und Statistik“ und den „Monatsberichten der Deutschen Bundesbank“ entnommen.

Summary: A Chronological Comparison of the Incidence of Taxation, the Yield-Capacity and the Income at the Disposal of the Economy between Great Britain and the Federal Republic of Germany. The political and economic integration of the West European states necessitates extensive preparations in the fields of politics, culture and economics. Particularly important in the initial stages are the preparatory measures in the field of taxes, customs and social contributions. As the Common Market presupposes the same chances to start with for all, taxation systems and laws of all partners have to be synchronized to each other. Moreover, international projects to be worked out together, as for instance the joined efforts in the field of defence, call for national sacrifices which correspond to the capacity of the individual partners of the treaty. But a just distribution of the burdens between the individual nations is only possible if their different economic structures and their economic and productive capacities are taken into consideration. A comparison of the incidences of taxation between the different economies, as the author carries through in this article for Great Britain and the Federal Republic, is a competent method for the solution of problems caused by the practical requirements of such common efforts. Such a comparison not only reveals the weak points, discriminations and shortcomings of an economic and taxation system but facilitates the coordination of the different taxation systems and enables the contributions of the individual partners to common projects to be fixed.

Résumé: Comparaison des charges fiscales, de la capacité d'imposition et des revenus disponibles pour la Grande-Bretagne et la République Fédérale. L'intégration politique et économique des pays de l'Europe occidentale exige des travaux préparatoires fondamentaux d'ordre politique, économique et culturel. Pendant les premières étapes une importance particulière incombe aux préparatifs dans les secteurs impôts, tarifs douaniers, charges sociales. Vu que le Marché commun part de l'idée des chances égales pour les participants, l'harmonisation des systèmes fiscaux et de la législation fiscale est une condition sine qua non. Il y a, en plus, des tâches politiques à remplir en commun, p. e. les efforts de réarmement qui exigent des sacrifices nationaux, en mesure de la capacité des membres individuels, signataires des traités. Pourtant une répartition équitable des charges sera possible seulement à condition d'une prise en considération des différences structurelles des systèmes et de la législation respective. Des études comparées des charges fiscales d'économies nationales différentes comme celle entreprise par l'auteur de l'article présent pour la Grande-Bretagne et la République Fédérale seraient des moyens appropriés pour résoudre les problèmes créés par les exigences pratiques d'un projet commun de grande envergure. Une étude comparée pareille fait ressortir les faiblesses, les discriminations et les désavantages d'un système économique et fiscal, mais en même temps elle facilite la coordination de systèmes fiscaux différents et des contributions à faire par les partenaires individuels en vue de la réalisation du projet commun.

Resumen: Comparación de los cargos fiscales, de la capacidad de imposición y de las recaudaciones disponibles entre Inglaterra y la Alemania Occidental. La integración política y económica de los estados de Europa occidental requería extensos preparativos en el campo político, cultural y económico. Durante el primer período tienen especial importancia los trabajos preparativos relacionados con los impuestos, los derechos aduaneros y las contribuciones sociales. Como el Mercado Común presupone que todos los países integrantes tengan las mismas oportunidades al principio, es necesario que armonicen los diferentes sistemas de impuestos y los legislativos. Además exige el desempeño de las misiones internacionales sacrificios nacionales, como en el caso de los esfuerzos mutuos de defensa. Estos sacrificios corresponden a la capacidad de cada uno de los países participantes sujetos por medio de un tratado. La distribución equitativa de las atribuciones entre las naciones es posible únicamente si se toman en consideración las diferencias entre sus estructuras, fuerza y capacidad económicas. Una comparación de los cargos fiscales entre la diferentes economías nacionales, como la que hace el autor en este artículo, refiriéndose al caso de Inglaterra y Alemania occidental, es un medio útil para resolver los problemas constituidos por las exigencias en la práctica de tales operaciones en común. Una comparación en esta forma, no pone en manifiesto únicamente las debilidades, las discriminaciones y las desventajas de un sistema económico, sino que facilita la posibilidad de coordinar los diferentes sistemas de impuestos y de fijar las contribuciones correspondientes a cada uno de los participantes para las misiones en colectivo.